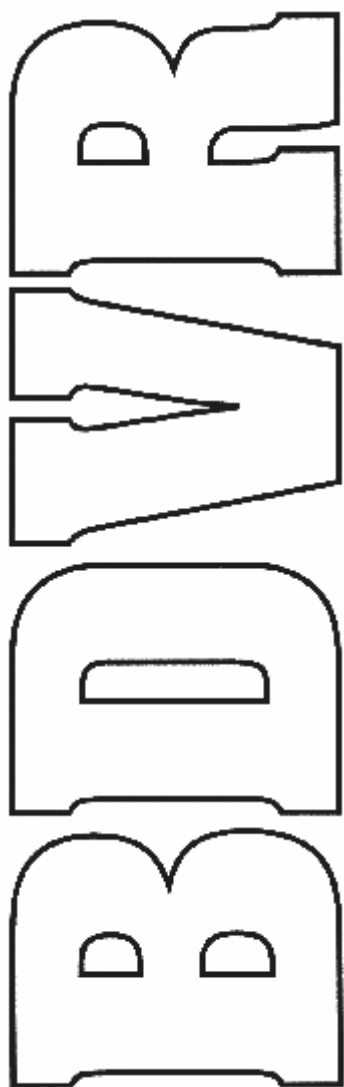


BDVR

Rundschreiben



Inhalt

Seite

Impressum	198
Aus dem BDVR	
Grüßwort des Vors. Dr. Christoph Heydemann	199
Mitgliederversammlung	201
„Gesamtkonzept Justiz“	201
Justiz	
Eckpunkte für eine „Große Justizreform“	202
Hartz IV - die Justiz - und ein gravierendes Dilemma	208
Aus den Landesverbänden	
Nordrhein-Westfalen: Zusammenlegung und PEBBSY	209
Bremen: Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung besonderer Spruchkörper beim VG und OVG zur Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit	211
Rheinland-Pfalz: Außenbefragung bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten	214
Vorstandswahlen in Rheinland-Pfalz	215
Neue Bundesländer: Kurzbericht über das Treffen der Landesvorsitzenden	215
Fortbildung	
Forschung über und für die öffentliche Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit	216
Personalnachrichten	
Neuer Präsident des Obergerichtsverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt	218
Neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Magdeburg	218
Neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Sigmaringen	219
Neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Karlsruhe	219
Neue Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart	219
Aus der Rechtsprechung	
Beschluss des Hess. Verwaltungsgerichtshofs	220
Aus der Presse	
Karlsruhe contra Brüssel	222
Richterwahlen bleiben trotz Fehlers gültig	222
Deutschland schult türkische Juristen	223
„Rechtswege gehören zum Rechtsstaat“	223

Impressum

Herausgeber

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
(BDVR)

Deutscher Verwaltungsgeschichtstag e.V.

Vorsitzender:

ROVG Hans-Jörg Liebenroth-Leden

Aegidiikirchplatz 5

D 48143 Münster

Namentlich gekennzeichnete Beiträge

stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Die Redaktionssitzung für das Heft 01/2005 findet am 14.2.2005 statt.

Internet und E-Mail

HomePage des BDVR: www.bdvr.de

HomePage des Verwaltungsgeschichtstags:

www.verwaltungsgeschichtstag.de

Anfragen und Anmeldungen zur E-Mail-Liste für Mitglieder des BDVR per E-Mail an: michel@bdvr.de

Webmaster: Thomas Michel

Verantwortliche Redakteure

Rainer P. Eckert, Patricia Evers, Rainer Hepp,

Adelheid Rabas-Bamberger, Harald Walther

Manuskripte und Zuschriften

werden erbeten an:

VRVG Rainer Hepp

Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstraße 7

D 64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50

D 64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 58 99

Telefax: 0 61 51 / 12 60 49

R.Hepp@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Es wird gebeten, die Manuskripte im Format „Word-Text“ zu übersenden.

Anzeigen-Preisliste

Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 4

Sitz der Redaktion

Darmstadt

Werbeanzeigen

werden erbeten an:

RVG Harald Walther

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mühlgasse 2

D 65183 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 32 - 31 25

Telefax: 06 11 / 32 - 31 11

H.Walther@VG-Wiesbaden.Justiz.Hessen.de

Bestellungen und Adressänderungen

werden erbeten an:

RinVG Adelheid Rabas-Bamberger

Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstraße 7

D 64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50

D 64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 64 74

Telefax: 0 61 51 / 12 60 49

A.Rabas-Bamberger@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Satz, Layout und Druck

Reichert-Druck + Verlag

Quellenstraße 24

D 65321 Heidenrod-Mappershain

Das BDVR-Rundschreiben wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Grüßwort des Vorsitzenden des BDVRD: Christoph Heydenann

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

kaum hatte die Mitgliederversammlung am 25. November 2004 den neuen Vorstand des BDVR und des Verwaltungsgerichtstag e.V. gewählt, teilte mir die Redaktion mit, dass die Grüße des Vorsitzenden zum Jahreswechsel bis zum 6. Dezember 2004 geschrieben sein müssten. Oft unverhofft zu schnellen Stellungnahmen herausgefordert zu sein, wird wahrscheinlich meine Tätigkeit in den nächsten Jahren prägen. Und nicht immer dürfte der Gegenstand so angenehm sein wie heute: Meine Glück- und Segenswünsche zum neuen Jahr, die ich Ihnen aus Berlin schicke, verbinde ich mit einem Dank für das Vertrauen, das mir die Landesverbände entgegengebracht haben. Auf der Mitgliederversammlung wurde meine Wahl empfohlen mit der Bemerkung, ein Berliner Verwaltungsrichter als Vorsitzender halte die Reisekosten niedrig, weil ein Gutteil der Kontakte in der Hauptstadt zu pflegen sei. Ich hoffe, dass sich die an meine Person knüpfenden Erwartungen nicht in diesem leicht zu erfüllenden Wunsch erschöpfen, kann aber letztlich nicht sicher sein, fand doch die Wahl der Vorstände – vielleicht in Anlehnung an Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG – ohne Aussprache statt. Auf der anderen Seite weiß ich aufgrund der nun dreijährigen Zugehörigkeit zum Vorstand, was an Arbeit auf mich zukommen wird, sobald am Neujahrstag das Amt von Hans-Jörg Lieberoth-Leden auf mich übergegangen sein wird. Der scheidende Vorsitzende hat sich mit wirklich beeindruckendem Zeit- und Kraftaufwand seiner Tätigkeit gewidmet und für die Sache des BDVR geworben. Es war oft unglaublich, woher er neben seinem ehrenamtlichen Engagement noch die Kapazität für seine richterlichen Pflichten im Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen nahm. Seine Detailkenntnisse und persönlichen Beziehungen zu den Meinungsträgern in den Parlamenten und Behörden werden uns noch lange fehlen (freilich nicht ganz und gar, denn ich habe ihm schon zahlreiche telefonische Nachfragen angekündigt

und hoffe, dass er nicht die Telefonleitung abklemmen läßt). Der BDVR und der Verwaltungsgerichtstag e.V. sind Dir zu großem Dank verpflichtet, Hans-Jörg!

Bekanntlich harrt in der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit noch die eine oder andere Akte der Bearbeitung, und schon deshalb bin ich zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben auf gute Zusammenarbeit aus. Das betrifft zunächst den Vorstand, der sich weitgehend aus bereits bewährten Mitgliedern zusammensetzt. Leider verlässt mit Hans Joachim Barsch aus Sigmaringen ein geschätzter Kollege die Runde (Dank Dir an dieser Stelle, Hans!). Meines Erachtens sollte der BDVR nach dem Vorbild anderer berufsständischer Organisationen durch eine noch deutlichere Verteilung von Wahrnehmungszuständigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern sein Profil weiter schärfen. Die Vorstandssitzung Ende Januar 2005 in Freiburg, in der sich der neue Vorstand erstmals sammelt, bietet eine gute Gelegenheit zu derartigen Überlegungen.

Aus Überzeugung lege ich auch auf den Austausch von Informationen und Meinungen mit den Landesverbänden großen Wert. Der BDVR-Vorstand setzt sich aus eingefleischten Föderalisten zusammen, denen zu den Landesverbänden mehr als das Stichwort „vertikaler Finanzausgleich“ einfällt. Das Verhältnis zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden bedarf keiner grundlegenden Neuordnung. Die Einsetzung einer Föderalismuskommission können wir getrost anderen überlassen. Allerdings sollte der Austausch mit einzelnen Landesverbänden noch intensiviert werden. Mir ist bewusst, dass dem bei der ehrenamtlichen Arbeit in den jeweiligen Verbänden Grenzen gesetzt sind, doch scheinen die mir noch nicht ganz ausgelotet zu sein. Wir müssen damit rechnen, dass dem BDVR in der Zukunft eine „Föderalismusreform“ durch die Hintertür aufgedrückt wird. Je mehr sich die Bundesländer über Öffnungsklauseln oder – als Ergebnis der Föderalismuskommission – über eine grundgesetzliche Kompetenzneuregelung

neue Zuständigkeiten geben, sei es bei der Gerichtsorganisation oder in Fragen der Besoldung, desto eher ist der jeweilige Landesverband zu Stellungnahmen und Initiativen aufgerufen (vgl. § 5 Abs. 1 der BDVR-Satzung). Der BDVR bliebe dann im Hintergrund und würde sich damit begnügen müssen, eine Meinungsbörse für die Landesverbände einzurichten.

Die „Große Justizreform“, die in Eckpunkten auf der Justizministerkonferenz am 25. November 2004 in Berlin skizziert und in zahlreichen Presseveröffentlichungen publik gemacht wurde, weist nicht in Richtung Kleinstaaterei. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich unter anderem für eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen und der Prozessordnungen für alle Gerichtsbarkeiten aus. Das klingt nun eher nach der großen Lösung, die – verbunden mit den bereits eingebrachten Gesetzesvorschlägen zur Verflechtung von Gerichtszweigen – das Bild der Verwaltungsgerichtsbarkeit radikal verändern könnte. Ob am Ende die jetzt in Gang gesetzte Justizreform das Attribut „groß“ verdient oder eher klein ausfällt, jedenfalls wird der Verband in naher Zukunft wieder sehr zu Stellungnahmen veranlasst sein. Der BDVR hat sich in der Vergangenheit Positionen erarbeitet – hervorzuheben sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Münster am 11. Juli 2002 und in Darmstadt am 15. März 2004 (vgl. www.bdvr.de) –, auf denen sich gut aufbauen lässt. Ich bin aber überzeugt davon, dass es mit Beiträgen aus dem Vorstand allein nicht getan sein wird, vielmehr weitere Entschlüsse der Mitgliederversammlung nötig werden, die eine solide Vorbereitung verdienen. Sollte der Gesetzgeber die öffentlichen Gerichtsbarkeiten unter einem Dach vereinen wollen, dann allerdings stellt sich die Frage, wie der BDVR mit anderen Richterorganisationen zusammenwirkt, auf neuartige Weise. Die Debatte hierzu sollte erst nach dem Richtfest eröffnet werden.

Zu wünschen ist, dass der BDVR Zeit

und Muße hat, um von sich aus Strategien zu entwickeln und Initiativen zu ergreifen, wie beispielsweise in der Vergangenheit mit Verbesserungsvorschlägen zur VwGO. Bleibt der Gesetzgeber bei seinen hektischen Aktivitäten, unter denen die Nacht-und-Nebel-Aktion der Verlagerung der Sozialhilfeszuständigkeiten bislang den Tiefpunkt markierte, kann der BDVR oft nur reagieren. Sind die maßgeblichen Akteure bereits festgelegt, verhalten sich noch so gute Argumente ungehört. Ein solches Schicksal kann nicht nur den BDVR treffen, sondern ereilte auch weitaus wirkungsmächtigere Verbände wie beispielsweise den Deutschen Beamtenbund, denken Sie nur an die Neuregelung des Weihnachtsgeldes. Der BDVR könnte die Frage, über wie viele eigene Truppen er verfüge, nicht anders als weiland der Vatikan beantworten. Im Unterschied zu diesem fehlen uns aber auch die „Gläubigen“, sprich die Verteidiger der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Parlamenten und an anderen entscheidenden Stellen. Es ist unverkennbar, dass die Verwaltungsgerichte in vielen Bundesländern einen schlechten Stand in der öffentlichen Wahrnehmung haben. Der BDVR will, selbst wenn Geld dazu vorhanden wäre, keine Lobbyisten „kaufen“. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als uns am eigenen Schopf aus dem Sumpf der Vorbehalte zu ziehen. Wie die Sozialhilfedebatte bewies, sind die Einwände oft schlicht falsch, aber in ihrer Schlichtheit durchschlagend. Zudem ist es keinesfalls sicher, dass in der Zukunft originär verwaltungsrechtliche Materien stets den Verwaltungsgerichten zugeordnet werden (oder bleiben).

Es wird also noch mehr darauf ankommen, die notwendigen und unvermeidlichen Reaktionen zu dieser oder jener gesetzgeberischen Idee durch eine Vision von öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeit zu unterfüttern, die uns aus der Defensive herausbringt. Wir sind es leid, dass Entscheidungsträger die Verwaltungsgerichtsbarkeit immer wieder nur an ihren wirklichen oder vermeintlichen Schwächen messen. Ob, wann und unter welchen Umständen wir so schnell entscheiden wie die

Amtsgerichte, ist nicht der entscheidende Punkt (wobei das eigene Saumseligkeiten nicht rechtfertigt). Präzision ist keine Korinthenkackerei (aber versteigen wir uns nicht in Spitzfindigkeiten). Wer bei einem Kopftuch nur den Materialwert sieht, hat nichts begriffen (aber nicht jedes Verwaltungsurteil ist von grundsätzlicher Bedeutung). Streichen wir vielmehr offensiv unsere Qualitäten heraus: Die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten ziehen die Grenzen nach zwischen rechtmäßigen Eingriffen und Übergriffen des Staates in Freiheitsräume des Einzelnen, sie entscheiden über den Umfang des Schutzes, den die staatlichen Behörden nolens volens den Bürgern schulden. Da ist es nur zu begrüßen, dass Richterinnen und Richter aus der Fülle ihrer Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts schöpfen können. Die Grenzlinien zwischen Staat und Gesellschaft sind zu delikater, als dass sie stets dem Einzelrichter und dem kurzen Prozess überlassen werden dürfen. Nichts gegen ordentliche Richter einzuwenden, aber: Werben wir für unsere spezifischen, langjährig erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten!

Weht der Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit auch der Wind ins Gesicht, soll trotz aller Belastungen der Beruf immer noch Freude machen. Dazu kann der BDVR nur wenig beitragen – immerhin können die Nebenwirkungen von Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsgerichtstag e.V. ganz angenehm sein. Wir haben den Bremer Verwaltungsrichtertag in guter Erinnerung, auch was das Drumherum angeht, und freuen uns schon auf Weimar 2007 und Freiburg 2010. Dazwischen wollen wir wieder zweitägige Veranstaltungen für kleine Gruppen in interessanten Städten anbieten, die eine Lücke zwischen den Tagungen der Richterakademie und dem Verwaltungsrichtertagen schließen. Gedacht wird an rechtsdogmatische Information ebenso wie an rechtspolitische Diskussion.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie ermuntern, sich auch ansonsten an den Diskussionen

im Landes- und Bundesverband zu beteiligen. Der Richter spricht nicht nur durch sein Urteil, nein, er äußert sich auch mit Beiträgen im BDVR-Rundschreiben! Das BDVR-Rundschreiben ist so gut wie Ihre Beiträge. Von Buchbesprechungen und Aufsätzen zu § x des y-Gesetzes einmal abgesehen, freut sich Rainer Hepp auf Ihre Artikel oder Hinweise auf interessante Vorgänge und Entscheidungen. Bescheren Sie der Redaktion die Qual der Auswahl!

Ich wünsche Ihnen ein gutes Jahr 2005!

Mitgliederversammlung

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung des BDVR und des Deutschen Verwaltungsgerichtstags e.V. am 25. und 26.11.2004 in Berlin stand zunächst ein Rückblick auf den 14. Verwaltungsrichtertag in Bremen im Vordergrund. Der besondere Dank der Versammlung galt dabei dem Ortsausschuss, dem es unter Leitung von VRiVG Ingo Kramer gelungen war, eine rundum gelungene Veranstaltung, die uneingeschränkt positive Resonanz erzielt hat, durchzuführen.

Daneben beschäftigte man sich vorrangig mit aktuellen justizpolitischen Fragen, u.a. betreffend das 7.SGG-Änderungsgesetz, die Frage einer Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten sowie einer generellen Neustrukturierung der Justiz.

Viel Beachtung fand in diesem Zusammenhang der Vortrag der niedersächsischen Ministerin der Justiz, Frau Heister-Neumann (vgl. dazu den nachstehenden Bericht).

Nach den darüber hinaus turnusmäßig durchgeführten Neuwahlen gehören den Vorständen ab dem 1.1.2005 die folgenden Kolleginnen und Kollegen an:

BDVR

Vorsitzender:

Dr. Christoph Heydemann, RiVG, Berlin

1. Stellvertreter:

Wulf Sonnemann, RiVG, Oldenburg

2. Stellvertreter:

Dr. Otto Mallmann, RiBVerwG, Leipzig

Dr. Martin Fleuß, RiVG, Düsseldorf

Rainer Hepp, VRiVG, Darmstadt

Jutta Krieger, RiNVG, München

Thomas Michel, VPGV, Meiningen

Dr. Rolf Vondung, RiVGH, Mannheim

Verwaltungsgerichtstag e.V.

Vorsitzender:

Dr. Christoph Heydemann, RiVG, Berlin

Stellvertreter:

Ingo Kramer, VRiVG, Bremen

Dr. Martin Fleuß, RiVG, Düsseldorf

Heidi Stengelhofen, RiNOVG, Koblenz

Dr. Rolf Vondung, RiVGH, Mannheim

Die von der Kollegin PinVG Hannelore Kaiser souverän geleiteten Wahlen erbrachten jeweils einstimmige Ergebnisse. Frau Kaiser sprach im Anschluss den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern, insbesondere dem bisherigen Vorsitzenden, RiNOVG Hans-Jörg Lieberoth-Leden, den besonderen Dank aller Mitglieder für die geleistete Arbeit aus und gab gleichzeitig dem neu zusammengesetzten Vorstand die besten Wünsche mit auf den Weg.

„Gesamtkonzept Justiz“

Wulf Sonnemann

Frau Heister-Neumann, Niedersächsische Justizministerin, berichtete auf der Mitgliederversammlung des BDVR am 26. November 2004 in Berlin über die geplante große Justizreform und deren Auswirkungen auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Auf Einladung von Hans-Jörg Lieberoth-Leden stellte die Niedersächsische Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann in ihrer gewohnt offenen und sympathischen Art den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, Vertretern des Bundesministeriums der Justiz, der Berliner Justiz, des Bundestages, mehreren OVG-Präsidenten und weiteren Gästen ihre rechtspolitischen Vorstellungen einer Justizreform vor. Die Veranstaltung fand in dem früheren Ge-

bäude des Bundesverwaltungsgerichts statt, das Herr Kipp, Präsident des OVG Berlin, dem BDVR zur Verfügung stellte.

Niedersachsen gehört bekanntlich zu den engagierten Verfechtern einer tiefgreifenden Justizreform. Ausgangspunkt hierfür ist die Studie „Zukunftsfähige Justiz, Strukturreform durch Konzentration auf ihrer Kernaufgaben“, die fünf Rechtsexperten im Juli 2004 für das Niedersächsische Justizministerium erstellt haben (dieser Bericht ist im Internet veröffentlicht: www.mj.niedersachsen.de). Frau Heister-Neumann machte deutlich, dass die Deutsche Justiz mehr denn je unter einem strukturellen Handlungsdruck stehe. Aufgrund kontinuierlich steigender Fall-

zahlen und einer Vielzahl neuer Gesetze verbunden mit dem immer größer werdenden Druck defizitärer Haushalte im Bund und in den Ländern müsse länderübergreifend ein qualitätsorientiertes Gesamtkonzept für die Justiz der Zukunft erarbeitet werden. Es gehe darum, von reinen Sparzwängen weg zu kommen („kein konzeptionsloses Sparen“) und gemeinsam einen ganzheitlichen Ansatz, der die zum Teil schon seit Jahren beklagten Schwachstellen aufgreife, zu formulieren und umzusetzen. Von den umfangreichen Reformvorschlägen ging Frau Heister-Neumann auf die geplante Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten, die Forderung nach einer einheitlichen Verfahrensordnung, die Einschränkung des Rechtsmittelrechts sowie auf die Notwendigkeit der Beschränkung der Justiz auf ihre Kernaufgaben näher ein. Insbesondere die Zusammenlegung der öffentlich-

rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten sei ihr nach wie vor ein besonders vorrangiges Anliegen. Die Justizministerin berichtete, dass ihr Bemühen bereits erste Erfolge zeige. Für die Reformdebatte zeichne sich ein breiter überparteilicher Konsens ab. So habe die Justizministerkonferenz am Tage zuvor, dem 25. November 2004, die Eckpunkte für eine große Justizreform beschlossen. Bis April 2005 sollen konkrete Vorschläge für eine große Justizreform vorliegen, die dann von den Ländern als Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht werden sollen. Im Anschluss an den Vortrag von Frau

Heister-Neumann schloss sich eine lebhafte Diskussion an. Der Verband machte deutlich, dass er sich an der Reformdiskussion inhaltlich beteiligen werde. Der ganzheitliche Ansatz der Justizreform solle auch nicht kleingeredet werden. Die Reform dürfe aber nicht vorrangig Sparzielen dienen. Kontrovers diskutiert wurde der u. a. in dem Abschlussbericht „Zukunftsfähige Justiz“ (siehe oben, Seite 41, 42) enthaltene Vorschlag zur Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Hier wurde deutlich, dass dieser Grundsatz nicht mit dem in dem Bericht genannten Argument, dass der

Amtsermittlungsgrundsatz einer der hauptverantwortlichen Gründe für die überlange Dauer speziell verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren sei, aufgegeben werden dürfe. Abschließend betonten sowohl Hans-Jörg Lieberoth-Leeden als auch Dr. Christoph Heydemann, dass der Verband in nächster Zeit eine „Leitlinie für die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ erarbeiten werde. Insbesondere der mit der Erosion von Sachgebieten verbundene Gefahr einer Schmälerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit müsse verbandspolitisch begegnet werden.

Justiz

Eckpunkte für eine „Große Justizreform“

Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25.11.2004 in Berlin

Die Rechtsprechung ist als Dritte Gewalt ein Grundpfeiler der rechtsstaatlichen Ordnung. Sie gewährleistet Rechtsschutz und Rechtssicherheit. Hierdurch bewahrt sie den Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft. Dem verfassungsmäßigen Auftrag der Dritten Gewalt im Staate kann nur eine unabhängige und leistungsstarke Justiz gerecht werden. Dies gilt auch und in besonderem Maße in Zeiten, die durch wirtschaftliche Umbrüche, Sparzwänge der öffentlichen Haushalte und Einschnitte in die sozialen Sicherungssysteme geprägt sind.

Zwar hat auch die Justiz angesichts der allgemeinen Finanzsituation ihren Beitrag zur Konsolidierung im öffentlichen Bereich zu leisten. Dies darf jedoch nicht zu einer Schwächung der Dritten Gewalt führen, indem der Justiz die für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung notwendigen Ressourcen entzo-

gen werden. Vielmehr sollten die bestehenden Sparzwänge zum Anlass für nachhaltige Strukturverbesserungen in der Justiz genommen werden.

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher für die Entwicklung des Gesamtkonzepts einer „Großen Justizreform“ aus, mit der die notwendige Leistungsstärke und Zukunftsfähigkeit der Justiz langfristig gesichert wird. Bei der Entwicklung dieses Konzepts werden die Belange aller in und mit der Justiz Tätigen einzubeziehen sein. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei uneingeschränkt zu wahren.

Die Justiz muss ihre Kernaufgaben weiterhin zügig und mit hohem Anspruch an die Qualität ihrer Leistungen erfüllen können. Dagegen sollte geprüft werden, ob sonstige Aufgaben, die bislang zwar von der Justiz erfüllt werden, jedoch nicht zwingend auf die Dritte Gewalt bezogen sind,

anderen Stellen übertragen werden können. Hier wird auch an die Einbindung Dritter in die Aufgabenerfüllung zu denken sein. Weiter sollte die gebotene Reform als Chance verstanden werden, das Gerichtsverfassungs- und -verfahrensrecht bei Wahrung rechtsstaatlicher Standards grundlegend zu vereinfachen. Bestehende Differenzierungen beim Aufbau und Verfahren der Gerichte sollten nur dort fortgeführt werden, wo sie sachlich zwingend erforderlich sind.

Hieraus ergeben sich folgende Ansatzpunkte der „Großen Justizreform“:

- Deregulierung,
 - Aufgabenübertragung / Auslagerung,
 - Konzentration,
 - Qualitätssicherung.
- Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Justizstaatssekre-

tärinnen und Justizstaatssekretäre, bis zur Frühjahrskonferenz 2005 detaillierte Vorschläge für eine „Große Justizreform“ unter Berücksichtigung dieser Ansätze und der nachfolgend genannten Eckpunkte zu erarbeiten.

Soweit bereits Arbeitsgruppen mit einer möglichen Aufgabenverlagerung befasst sind, sollen deren Ergebnisse im Kontext der „Großen Justizreform“ gebündelt werden.

Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, das Vorhaben der „Großen Justizreform“ zu unterstützen.

Abstimmung über die Einleitung
14:0:2

1. Deregulierung

1.1 Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen/ Prozessordnungen

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen und der Prozessordnungen für alle Gerichtsbarkeiten aus.

Begründung:

Die Regelungen für die Verwaltungs-, die Sozial-, die Finanz-, die Arbeits- und die ordentliche Gerichtsbarkeit haben sich immer weiter voneinander entfernt. Unterschiedliche Instanzenzüge und Rechtsmittelmöglichkeiten sowie zahlreiche Verfahrensbesonderheiten führen zu einer nicht mehr nachvollziehbaren Inkonsistenz und tragen in erheblichem Maß zur Unübersichtlichkeit der Regelungen und zur Schwerfälligkeit und Intransparenz gerichtlicher Verfahren bei.

Die unterschiedlichen Regelungen sind mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und - weitgehenden - Vereinheitlichung zu harmonisieren. Notwendige Verfahrensbesonderheiten bleiben erhalten.

Dazu ist zunächst auf Grundlage einer vergleichenden Gegenüberstellung zu klären, welche Unterschiede bestehen und wie eine Harmonisierung erreicht werden kann. Anzustreben sind gerichtsbarkeitsübergreifende Grundsätze u.a. zu Präsidien, zur Geschäftsverteilung, zur Besetzung der Richterbank, zur Ablehnung von Richtern, zur Prozesskostenhilfe, zur Beweiserhebung, zur gütlichen Einigung, zur Öffentlich-

keit, zur Sitzungspolizei, zu Fristen, zur Wiedereinsetzung, zur Akteneinsicht, zum Protokoll und zu Rechtsmitteln.

Unter den Gesichtspunkten der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit ist dabei zu beurteilen, ob eine einheitliche Gerichtsverfassung für alle fünf Gerichtsbarkeiten oder aber für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit einerseits sowie die Arbeits- und ordentliche Gerichtsbarkeit andererseits vorzuziehen ist. Nach diesen Kriterien ist auch die Frage der Vereinheitlichung der Prozessordnungen zu beantworten.

Abstimmung über Ziff. 1.1
15:1:0

1.2 Funktionale Zweigliedrigkeit

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine funktionale Zweigliedrigkeit aus. Der Eingangsinstanz (Tatsacheninstanz) soll grundsätzlich jeweils nur ein Rechtsmittel folgen. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch ein Vorlageverfahren für Fälle der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung sicherzustellen. Rechtsmittel sind zu vereinheitlichen und auf das verfassungsrechtlich Notwendige zu beschränken.

Begründung:

Gerichtliche Verfahren dauern bis zur Rechtskraft häufig zu lange. Dazu trägt wesentlich auch das derzeitige Rechtsmittelsystem bei, das eine Vielzahl unterschiedlich ausgestalteter Instanzenzüge und Rechtsmittelmöglichkeiten bereithält. In einer Reihe von Verfahren im Zivilrecht und im Strafrecht werden zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung gestellt und etwa im Bereich der Bagatelldelinquenz sogar verschiedene parallele Rechtsmittel/Rechtsbehelfe (Berufung, Revision) gewährt.

Die vielfältigen Reformen, die punktuelle Änderungen innerhalb des Systems eingeführt haben, führten bislang weder in dem erhofften Ausmaß zu Effizienz- und Beschleunigungseffekten, noch haben sie zur Transparenz gerichtlicher Verfahren beigetragen. Es bedarf deshalb einer grundlegenden Bereinigung der Rechtsmittelstruktur. Ziel ist es,

Rechtsmittel weitgehend zu vereinheitlichen und auf das verfassungsrechtlich Notwendige zu beschränken. Maßstab dafür sind hinreichende Rechtsschutzgewährung (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) und Effizienz. Die Eingangsinstanz (Tatsacheninstanz) ist zu stärken, ihr soll grundsätzlich nur ein Rechtsmittel folgen. Im strafrechtlichen Bereich können Transparenz und Effizienzsteigerung vor allem durch die Einführung eines Wahlrechtsmittels gefördert werden. Damit würde der Instanzenzug bei den vor dem Amtsgericht beginnenden Strafverfahren deutlich gestrafft, was nicht nur in der Revisionsinstanz, sondern vor allem und insbesondere in der Berufungsinstanz zu einer deutlichen Arbeitserleichterung führen können. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Möglichkeiten zur erneuten Tatsachenfeststellung vorzusehen. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch ein Divergenzvorlageverfahren sicherzustellen.

Alternativ ist die Zusammenfassung von Amts- und Landgerichten zu einem einheitlichen Eingangsgericht diskutiert worden:

Nach Auffassung der Länder, die diesen Vorschlag unterbreitet haben, verhindert der derzeitige unübersichtliche und für die Rechtsuchenden verwirrende Gerichts Aufbau in der ordentlichen Justiz mit seiner relativen Kleinteiligkeit eine angemessene Flexibilisierung des Ressourceneinsatzes. Darunter leide die Qualität der Justiz. Wenn Amts- und Landgerichte zu einem einheitlichen Eingangsgericht zusammengefasst würden, könnten Präsidien und Gerichtsverwaltungen auf Veränderungen im Geschäftsanfall flexibler reagieren und den jeweiligen personalwirtschaftlichen Bedürfnissen aus dem größeren Personalstamm heraus besser entsprechen. Die erforderlichen strukturell-organisatorischen Veränderungen wären zunächst nur rechtlicher Natur. Sie führten nicht zwangsläufig zu hohen Investitionskosten, weil damit keine rechtliche Notwendigkeit zur Veränderung bestehender Gerichtsstandorte verbunden wäre. Vielmehr könnten diese tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen der vergrößerten rechtlichen Möglichkeiten nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten sukzessiv und flexibel an die verän-

derte Gerichtsstruktur angepasst und somit auf Dauer Personal- und Sachkosten gesenkt werden.

Die Mehrheit der Justizministerinnen und Justizminister ist diesen Erwägungen nicht gefolgt; manche befürchten so einen Rückzug der Justiz aus der Fläche, anderen Ländern erscheint es außerdem nicht finanzierbar.

Abstimmung über Ziff. 1.2
13:3:0

1.3 Flexibler Richtereinsatz

Beschluss:

Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden gebeten, die Möglichkeiten eines flexibleren Richtereinsatzes zu prüfen.

Begründung:

Die Lage der Staatsfinanzen und die demografische Entwicklung führen perspektivisch eher zu einem Rückgang als zu einem Anstieg der Richterzahlen. Eine höhere Richterflexibilität ist erforderlich, um sowohl eine angemessene Ausstattung der Gerichtsbarkeiten mit Richtern als auch die Funktionsfähigkeit kleiner Gerichte sicherzustellen. Als Lösung kommen außer der Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten oder Präsidien weitere Möglichkeiten in Betracht: Erweiterung der Versetzungsmöglichkeiten der Richter durch Änderung des § 32 DRiG oder durch landesgesetzliche Zuordnung von Richterstellen, Verlängerung der Abordnungsfrist des § 37 Abs. 3 DRiG, Bildung größerer Gerichtseinheiten innerhalb einer Gerichtsbarkeit, Übertragung weiterer Richterämter nach § 27 Abs. 2 DRiG und eine Kombination mehrerer dieser Maßnahmen. Es sollte geprüft werden, ob und wie diese verschiedenen Möglichkeiten sowohl verfassungskonform als auch personalwirtschaftlich praktikabel ausgestaltet werden können. Danach kann eine politische Bewertung erfolgen, welche dieser Möglichkeiten weiterverfolgt werden sollte.

Abstimmung über Ziff. 1.3
15:1:0

2. Aufgabenübertragung / Auslagerung

2.1 Übertragung von Aufgaben

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister prüfen die Möglichkeiten

einer Verlagerung von den Gerichten zugewiesenen Aufgaben. Ziel dieser Prüfung ist die Verbesserung der Effizienz der Rechtspflege.

Abstimmung über den Beschlussvorschlag
15:0:1

Begründung:

Die hohe Belastung der Justiz einerseits und die schwierige Haushaltssituation der Länder andererseits zwingen zu einer umfassenden Aufgabenkritik. Wenn die Justiz mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen handlungsfähig bleiben will, muss sie sich auf ihre Kernaufgaben beschränken, also auf diejenigen Tätigkeiten, deren Wahrnehmung durch unabhängige Gerichte für einen funktionierenden Rechtsstaat unerlässlich sind. Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesene Aufgaben ausgelagert und auf andere Stellen übertragen werden können.

a) Übertragung von Aufgaben auf Notare

Als Träger eines öffentlichen Amtes kommen die Notarinnen und Notare in besonderem Maße für eine Übernahme bislang gerichtlicher Aufgaben in Betracht.

Im November 2003 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, welche Aufgaben der Zivilgerichte - insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit - mit dem Ziel einer Effektivierung des Verfahrens und der Entlastung der Justiz auf Notare übertragen werden können. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der Bundesnotarkammer angehören, prüft derzeit die Übertragung von Aufgaben insbesondere in den Bereichen Familienrecht, Erbrecht, Registerrecht und Vollstreckungsrecht.

Die Arbeitsgruppe wird ihren Abschlussbericht im Frühjahr 2005 vorlegen.

Abstimmung über Buchst. a)
16:0:0

b) Gerichtsvollzieher

Die Strukturen des gegenwärtigen

Gerichtsvollzieherwesens sind reformbedürftig. Seit Dezember 2003 wird von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Organisation des Gerichtsvollzieherwesens/Privatisierung“ unter dem Vorsitz Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns geprüft, welche strukturellen und organisatorischen Änderungen erforderlich sind, um die Effizienz der Zwangsvollstreckung zu verbessern und den Zuschussbedarf in diesem Bereich zurückzuführen.

Der von der Arbeitsgruppe derzeit verfolgte Ansatz ist eine mögliche „Privatisierung“ des Gerichtsvollzieherwesens. Dabei wird in erster Linie eine Übertragung der den verbeamteten Gerichtsvollziehern obliegenden Aufgaben auf beliehene Private diskutiert.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird im Frühjahr 2005 über die Ergebnisse ihrer Prüfung berichten.

Abstimmung über Buchst. b)
15:1:0

c) Registerführung

Es könnte eine stärkere Einbindung der Industrie- und Handelskammern in das gerichtliche Registerverfahren ggf. durch Schaffung einer Öffnungsklausel in Betracht kommen.

Abstimmung über Buchst. c)
13:3:0

2.2 Förderung der konsensualen Streitbeilegung

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine weitere Förderung der konsensualen Streitbeilegung aus. Sie beauftragen die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, geeignete Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Begründung:

Die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten ist weiterhin ein vorrangiges rechtspolitisches Ziel. Wegen seiner die Belastung der Gerichte mindernden und den Rechtsfrieden fördernden Wirkungen sind alle Möglichkeiten zur Förderung einvernehmlicher Konfliktlösungen auszuschöpfen. Ziel dieser Bemühungen muss es sein, auf eine Änderung der

Streitkultur hinzuwirken. Ein Ansatzpunkt hierfür könnte die Entwicklung und Förderung von Schlichtungs- und gerichtlichen sowie außergerichtlichen Mediationsangeboten sein. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geht bereits in diese Richtung. Weitere Möglichkeiten sind zu prüfen. So könnte etwa ein Potential für vermehrte außergerichtliche Einigung auch in einer besseren vorgerichtlichen Aufbereitung des Prozessstoffes durch die Parteien liegen, die durch prozessuale Vorschriften zur Pflicht gemacht werden könnte.

Weiter ist zu prüfen, welche Bereiche unserer Zivilverfahren sich anbieten, in denen verstärkt auf eine außergerichtliche Streitbeilegung hinzuwirken ist, z. B. die Bereiche der zivilrechtlichen Aufarbeitung von Verkehrsunfällen oder das Mietrecht.

Schließlich sollte auch angestrebt werden, eine außergerichtliche Streitbeilegung durch die Tarifgestaltung der Rechtsschutzversicherungen zu unterstützen, indem z. B. die Deckungszusage für einen Prozess oder die Höhe der Erstattung auch berücksichtigen, ob eine angebotene außergerichtliche Streitbeilegung genutzt wurde. Auch die Möglichkeit einer obligatorischen Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers erscheint näherer Prüfung wert.

Abstimmung über Ziff. 2.2
16:0:0

3. Konzentration

3.1 Effektiverer Strafverfolgung durch Konzentration und Schwerpunktsetzungen

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die Sicherung einer effektiven Strafverfolgung durch Konzentration und Schwerpunktsetzungen aus. Sie bitten die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, geeignete Maßnahmen zu prüfen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund einer Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Strafrechtspflege als Ziel einer großen Justizreform sind Maßnahmen zur Konzentration und Schwerpunktsetzung im Strafverfahren zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere folgende - von den Justizministerinnen und Justizministern zum Teil unter-

schiedlich beurteilte - Instrumente:

- a) Erweiterung der Annahmeverurteilung
- b) Erweiterung der Rechtsfolgekompetenz im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren
- c) Verfahrenseinstellung bei zumutbaren Befriedigungsmöglichkeiten im zivilrechtlichen Weg
- d) Einführung der Einheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht

Abstimmung über Ziff. 3.1
16:0:0

3.2 OWI - Verfahren: Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten bei Bagatellfällen im Ordnungswidrigkeitenrecht aus.

Begründung:

Gemäß § 79 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil und einen Beschluss nach § 72 OWiG u.a. zulässig, wenn (Nr. 1) gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt, (Nr. 2) eine Nebenfolge nichtvermögensrechtlicher Art angeordnet oder (Abs. 1 Satz 2) die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht unter den Voraussetzungen des § 80 OWiG zugelassen worden ist.

Das skizzierte Rechtsmittelsystem belastet die Justizressourcen erheblich.

Die nahe liegende Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten kann durch eine differenzierte Lösung, die die Belange der Effizienz und der hinreichenden Rechtsschutzgewährung berücksichtigt, erreicht werden. In Betracht kommt, die Wertgrenzen in § 79 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 OWiG und § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG weiter anzuheben und eine Kategorie von Bagatellfällen vorzusehen, die von einer weiteren gerichtlichen Überprüfung auszuschließen sind. Konkret sollten Entscheidungen der Amtsrichter in Verkehrsordnungswidrigkeitensachen, durch die beispielsweise eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 500 Euro verhängt und/oder ein Fahrverbot von bis zu einem Monat angeordnet worden ist,

unanfechtbar sein.

Näherer Prüfung bedarf insoweit die Frage nach der konkreten Höhe der Ausschlussgrenze sowie der Einbeziehung weiterer so genannter Bagatellfälle neben denen der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Anzumerken ist allerdings, dass sich wegen der Vielzahl unterschiedlichster Ordnungswidrigkeitentatbestände eine katalogmäßige Benennung einzubeziehender Ordnungswidrigkeiten als schwer umsetzbar erweisen kann und wegen der Komplexität einzelner Ordnungswidrigkeitentatbestände eine pauschale Einbeziehung aller Ordnungswidrigkeiten aufgrund einer einheitlichen Wertgrenze auch aus Gründen des Gleichheitssatzes problematisch sein kann.

Um hinreichenden Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) zu gewährleisten, muss gegen Entscheidungen der Bußgeldstellen in jedem Fall der Rechtsweg eröffnet sein, d.h. die Einspruchsmöglichkeit beim Amtsgericht. Die weitere gerichtliche Überprüfung der amtsgerichtlichen Entscheidung dürfte demgegenüber verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten sein. Allerdings bedarf dies näherer Prüfung. Erhalten bleiben sollte aber auf jeden Fall die Möglichkeit einer (wertunabhängigen) Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht nach den §§ 79 Abs. 1 S. 2, 80 OWiG, da nur so in diesem Bereich eine Fortbildung des Rechts und eine einheitliche Rechtsprechung gesichert werden kann.

Abstimmung über Ziff. 3.2
16:0:0

3.3 Attraktivität der Ziviljustiz steigern / Prorogationsmöglichkeiten erweitern

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu prüfen, ob die Attraktivität des zivilrechtlichen Verfahrens auch im europäischen Vergleich durch Zuweisung wichtiger Sachen an besondere Spruchkammern der Landgerichte oder an Obergerichte sowie durch erweiterte Prorogationsmöglichkeiten zu steigern ist.

Begründung:

Um die Attraktivität des zivilrechtlichen Verfahrens insbesondere für die Wirtschaft zu steigern, sollte geprüft werden, entsprechend der Zuweisung wichtiger Sachen in erster Instanz an das Oberverwaltungsgericht (§ 48 der Verwaltungsgerichtsordnung) auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten, die bestimmte Rechtsmaterien und wichtige Großverfahren betreffen, künftig eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte vorzusehen oder den Beteiligten zumindest eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung (Prorogation) zu ermöglichen. Dadurch könnte die Verfahrensdauer erheblich verkürzt werden. Bei dieser Prüfung wird die Vereinbarkeit mit dem Bestreben, die erste Instanz zu stärken, zu berücksichtigen sein.

Neben oder an Stelle der Möglichkeit, eine erstinstanzliche (oder abschließende) Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zu vereinbaren, könnten den Parteien eröffnet werden, einvernehmlich ein abgekürztes Verfahren vor besonderen Spruchkörpern des Landgerichtes zu wählen, dessen Wahl zugleich mit einem Verzicht auf Rechtsmittel und andere Überprüfungsmöglichkeiten verbunden wäre. Ein solches Verfahren könnte insbesondere bei an sich rechtsmittelträglichen Streitigkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft im Interesse einer schnellen und abschließenden Klärung die Attraktivität des gerichtlichen Verfahrens für die Beteiligten steigern.

Abstimmung zu Ziff. 3.3

13:30

3.4 Reform der Verbraucherentschuldung

Beschluss:

Die Abwicklung von Insolvenzen natürlicher Personen verursacht einen hohen Aufwand bei den Insolvenzgerichten, dem insbesondere in masselosen Verfahren kein ausreichender Ertrag gegenübersteht. Auch in der Praxis der Restschuldbefreiung zeigen sich Schwächen, die eine Überprüfung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften nahe legen.

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge aus.

Abstimmung zu Ziff. 3.4

16:00

4. Qualitätssicherung

4.1 Führungsverantwortung für Richter und Staatsanwälte

Beschluss:

Die Justizminister und Justizministerinnen sprechen sich für aktive Führung und einen kommunikativen sowie kooperativen Führungsstil in der Justiz aus. Sie befürworten eine stärkere Einbeziehung der Entscheider (Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, Rechtspfleger) in die Personal- und Führungsverantwortung. Sie beauftragen die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, hierzu konkrete Umsetzungsvorschläge zu entwickeln.

Begründung:

Die Justiz braucht aktive Führung, um ihrem Verfassungsauftrag und den Anforderungen an eine qualitativ hoch stehende Rechtspflege angesichts drohender weiterer Einsparmaßnahmen im personellen und sächlichen Bereich auch künftig hinreichend gerecht werden zu können. Eine effektive Organisation der Arbeitsabläufe, die Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und ein positives Bild der Justiz in der Öffentlichkeit hängen maßgeblich davon ab, ob und wie Führung tatsächlich praktiziert wird.

Einen kooperativen Führungsstil ermöglichen u.a. Zielvereinbarungen und Qualitätsmanagement-Instrumente, wie z.B. Qualitätszirkel. Einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Führungskraft und Mitarbeiter dient das Mitarbeitergespräch. Es bietet zudem die Gelegenheit zu Rückmeldungen über berufliches Verhalten und zur Erörterung beruflicher Perspektiven.

Führung in der Justiz erfordert neben der Fachkompetenz auch Sozial- und Führungskompetenz. Personalentwicklung setzt ein systematisches und gezieltes Vorgehen bei der Besetzung von Stellen voraus. Anforderungsprofile für die zu besetzenden Ämter sowie aussagekräftige Beurteilungen, die gerade auch zu den Verwaltungs- und Führungskompetenzen des Mitarbeiters Stellung nehmen,

dienen einer gezielten und transparenten Personalauswahl.

Ein wichtiger Schritt in Richtung einer aktiven, kommunikativen und kooperativen Mitarbeiterführung ist die Einbeziehung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Aufgaben der Personalführung. Die Zuständigkeiten, die Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Serviceeinheit zu regeln und einzelne Aufgaben der Personalführung gegenüber Servicemitarbeitern (z.B. Jahresgespräch, Beurteilungsbeitrag, Urlaubsbewilligung) wahrzunehmen, können übertragen werden.

Ob Führung bei den Gerichten aktiv wahrgenommen wird, hängt auch davon ab, in welchem Maße Führungskräfte Unterstützung erfahren. Sie sind in speziellen Veranstaltungen für Führungskräfte fortzubilden. Um ihren Aufgaben in der Gerichtsverwaltung nachkommen zu können, sind sie in ausreichendem Umfang vom richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäft freizustellen. Führungsleitlinien und Führungsgrundsätze können zeigen, in welche Richtung Führung ausgeübt werden soll. Die Schaffung solcher Leitlinien erleichtert Führungskräften die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, die Ziele und Werte einer Organisation sowie deren Verständnis von Führung zu klären.

Abstimmung über Ziff. 4.1

16:00

4.2 Fortbildung

Beschluss:

Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden gebeten zu prüfen, ob die Fortbildungspflicht im Richterbereich ausdrücklich gesetzlich geregelt werden sollte.

Begründung:

Fortbildung ist für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nur eine schon jetzt bestehende Dienstpflicht, sondern eine (berufs-) lebenslange Aufgabe und Verpflichtung. Diese Pflicht folgt aus dem Justizgewährungsanspruch und der Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz. Die praktische Umsetzung steht im Spannungsverhältnis zwischen fachlicher sowie persönlicher Weiterentwicklung einerseits und finanziellen Möglichkeiten der Justizhaushalte

sowie dienstrechtlichen Rahmenbedingungen andererseits.

Angesichts einer gegenüber früheren Zeiten rascheren Veränderung der Gesetze, einer komplexer werdenden Rechtsprechung und Rechtsentwicklung erscheint es unerlässlich, die Pflicht zur Fortbildung stärker zu institutionalisieren und zu systematisieren.

Das macht die Entwicklung neuer Fortbildungskonzepte notwendig, die folgende Kriterien berücksichtigen:

- das Fortbildungsangebot muss sich am Bedarf orientieren,
- die Justiz braucht mehr Angebote zu verhaltensbezogenen Fortbildungsthemen,
- Möglichkeiten des E-Learning sind zu nutzen.

Erwägenswert ist außerdem die Einführung von Pflichtfortbildungen für jeden Angehörigen der Richterschaft, gegebenenfalls im Wege einer entsprechenden Änderung des DRiG.

Abstimmung über Ziff. 4.2
16:0:0

4.3 Qualitätsmanagement

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister setzen sich dafür ein, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements durch die Einrichtung von Vergleichsringen und Qualitätszirkeln zu fördern.

Sie bitten die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Justizstatistik, gemeinsame Qualitätsstandards zu erarbeiten und länderübergreifende Methoden des Qualitätsmanagements vorzuschlagen.

Begründung:

Qualitätssicherung in der Justiz ist der Teil des Qualitätsmanagements, der gewährleisten soll, dass gesetzlich vorgegebene, selbst gesetzte sowie von den Rechtsuchenden gestellte Qualitätsanforderungen an die Justiz bei optimalem Ressourceneinsatz erfüllt werden.

In den Ländern wird derzeit eine Vielzahl von Strategien zur Qualitätssicherung in der Justiz erprobt

und eingesetzt. Mittel der Qualitätssicherung sind insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung, das Justizcontrolling, die Personalkostenbudgetierung, das Benchmark-Verfahren, die Balanced Scorecard, das EFQM-Modell, die verschiedenen Instrumente der Personal- und Organisationsentwicklung, die Personalbedarfsberechnung, die Geschäftsprozessoptimierung Anwalts-, Bürger- und Mitarbeiterbefragungen sowie Evaluationsinstrumente sowohl für die individuelle richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeit als auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Organisationen.

Der Stand der Entwicklung dazu ist in den Ländern nicht gleich. Auch die eingesetzten Methoden sind unterschiedlich. Die verwendeten Methoden und Ansätze stützen sich zwar auf gleiche theoretische und wissenschaftliche Grundlagen; in ihrer Interpretation und Konzeption fallen sie jedoch sehr unterschiedlich aus. Diese Unterschiede setzen sich in der Umsetzung der Konzepte fort.

Die Zusammenarbeit der Länder bedarf insoweit der Verbesserung. Der bereits praktizierte gegenseitige Austausch von Informationen auf der Ebene der Landesjustizverwaltungen ist zu ergänzen durch Vernetzungen auf der Anwendungsebene. Mit einer solchen Ergänzung kann der bestehende Informationsaustausch um die Sichtweise und die Erfahrungen der unmittelbar betroffenen Stellen erweitert werden. Gleichzeitig wird damit ein unvermittelter und auf die Praxis fokussierter Informationsfluss ermöglicht. Der Ausschuss für Justizstatistik hat hierzu in Teilbereichen bereits Überlegungen angestellt, deren Ergebnisse für die Gesamtaufgabe nutzbar gemacht werden können. Die nunmehr eingesetzte Arbeitsgruppe soll zunächst klären, welche Qualitätsstandards länderübergreifend gelten sollen bzw. welcher Mittel des Qualitätsmanagements man sich gemeinsam bedienen sollte (z. B. eines länderübergreifenden Benchmarking). Für die festgelegten gemeinsamen Qualitätsstandards sind anschließend die zur Untersuchung des Ist-Stands notwendigen Erhebungen und zum Schluss die Methoden zur Einleitung der Veränderungsprozesse festzulegen, um vom Ist- zum Sollstand zu gelangen.

Darüber hinaus sind zur Bildung von

Netzwerken auf der Umsetzungsebene folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- ein Informationsforum über Art, Gegenstand, Entwicklungsstand und Einsatzstelle laufender Projekte, möglichst im Internet,
- die Förderung der direkten Kontaktaufnahme zwischen den Einsatzstellen, möglichst über einen Internet-Verteiler,
- die Bildung von Vergleichsringen oder Qualitätszirkeln von Einsatzstellen, die sich im Schwerpunkt einem speziellen Ansatz der Qualitätssicherung widmen.

Abstimmung über Ziff. 4.3
16:0:0

Hartz IV- die Justiz- und ein gravierendes Dilemma

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen

Pressemitteilung vom 29.11.2004

Während die Justizminister am vergangenen Donnerstag den Startschuss zu einer „Großen Justizreform“ gegeben haben, ist die Justiz bei Hartz IV schon einen Tag später – doch bislang ohne öffentliche Wahrnehmung – in ein gravierendes Dilemma geraten. Darauf hat jetzt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Dr. Michael Bertrams, hingewiesen.

Zur Vorgeschichte: Im Jahre 2003 hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, mit dem Start von Hartz IV im Januar 2005 den Sozialgerichten die Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe zuzuweisen. Allerdings vergaß der Gesetzgeber für die sozialhilferechtlichen Streitigkeiten eine Regelung zur Bestellung der ehrenamtlichen Richter. Hinsichtlich der Streitigkeiten um das Arbeitslosengeld II unterlief dem Gesetzgeber im Sommer 2004 außerdem ein Versehen: Bei der Verabschiedung des „Kommunalen Optionsgesetzes“ hob er die Regelung der Zuweisung zu den Sozialgerichten wieder auf. Am

Freitag nun hat der **Bundestag** in einem „Siebenten Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes“ dieses Versehen korrigiert und die Streitigkeiten um das Arbeitslosengeld II erneut den Sozialgerichten zugewiesen. Überdies hat er erstmals die Besetzung der Richterbank bei den Sozialgerichten in Sozialhilfestreitigkeiten geregelt.

Das Dilemma: Der **Bundesrat** hat dem Änderungsgesetz wegen sachlicher Bedenken die Zustimmung versagt. Der **Bundestag** ist auf diese Bedenken nicht eingegangen. Die Zustimmungspflichtigkeit hat er verneint. Nun muss der Bundespräsident prüfen, ob er auch ohne Einigung zwischen Bundesrat und Bundestag das Gesetz unterzeichnen kann. Hält auch der Bundespräsident das Gesetz für zustimmungsbedürftig, wird er nicht unterzeichnen; das Gesetz kann nicht in Kraft treten. Konsequenz: In Streitigkeiten um das Arbeitslosengeld II fehlt eine gesetzliche Zuweisung an die Sozialgerichte. Ohne diese Zuweisung wären die Verwaltungsgerichte zuständig. Wei-

tere Konsequenz: In sozialhilferechtlichen Streitigkeiten wäre die Besetzung der Richterbank weiterhin nicht geregelt. Hält der **Bundespräsident** das Gesetz im Gegensatz zum **Bundesrat** nicht für zustimmungsbedürftig, wird er unterzeichnen. Damit wäre die Frage nach dem verfassungsmäßigen Zustandekommen des Gesetzes allerdings nicht vom Tisch. Diese Frage – und damit die nach dem gesetzlichen Richter – wäre vielmehr fortan ein **Sprengsatz** für jede gerichtliche Streitigkeit um Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II. Entschärfen müsste diesen Sprengsatz im Falle seiner Anrufung das **Bundesverfassungsgericht**.

Nordrhein-Westfalen

Zusammenlegung und PEBBSY- Mitgliederversammlung NRW

von RiVG Dr. Martin Stuttmann, Düsseldorf

Die Mitgliederversammlung 2004 des Landesverbandes NRW war geprägt von einer lebhaften Aussprache über bereits beschlossene und mögliche künftige Veränderungen in unserer Gerichtsbarkeit. Über die derzeit im politischen Raum diskutierte Schaffung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit wurde teils kontrovers diskutiert. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die laufende Organisationsuntersuchung PEBBSY. Der Haupt- und der Bezirksrichterrat berichteten zudem aus der Arbeit des abgelaufenen Jahres.

1. Einheitliche öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeit

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen (www.redeker.de) wirkte an einer von der niedersächsischen Justizministerin in Auftrag gegebenen Studie zu einer umfassenden Justizreform mit. Er befasste sich u. a. mit dem Unterthema der Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit. Bericht: <http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C4531808 L20.pdf>.

Er unterschied in seinem Vortrag erhebliche von unerheblichen Argumenten. Für unerheblich hielt er:

- Synergieeffekte: Sie seien wegen der größeren Organisationseinheiten zu vernachlässigen, weil eine neue mittlere Führungsstruktur nötig werden würde („Abteilungsleiter“).
- Vorwurf des „letzten Rettungsversuchs“: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit versuche nicht - wie ihr teilweise vorgehalten werde - ihre „sterbende Gerichtsbarkeit vor dem Ausbluten zu retten“, sondern sei auch in Zukunft unverzichtbar.
- Art. 95 GG: Die Norm sage nichts über den Aufbau der Landesjustiz, sondern nur der Bundesgerichte. Unterschiedliche Rechtsmittelbelehrungen würden ausreichen, um die Verfah-

ren an die heute bestehenden Bundesgerichte zu bringen. Eine Grundgesetzänderung sei unnötig.

- eine einheitliche Verfahrensordnung gehe der Zusammenlegung vor: Die separaten Gerichtsbarkeiten behinderten durch das Festhalten an ihren Partikularinteressen eine einheitliche öffentlich-rechtliche Verfahrensordnung. Sei erst eine organisatorische Zusammenlegung erfolgt, ergebe sich die einheitliche Verfahrensordnung von selbst.
- „Natürliche Zuständigkeit“. Hartz IV zeige, dass der Rechtsweg vollkommen beliebig sei und es eine „natürliche Zuständigkeit“ nicht gebe. Die in der Sozialgerichtsbarkeit zu erwartenden Belastungsspitzen durch die Sozialhilfe seien nur ein Symptom eines unflexiblen Systems. Belastungen dieser Art könnten jederzeit bei anderen Rechtsgebieten wieder auftreten (vgl. Asylbelastung in den 90er Jahren). Nur eine erleichterte „Umsetzbarkeit“ der Richter könne dem entgegenwirken.

Für erheblich sah er demgegenüber an:

- Flexibel einsetzbare Richter: Im Ergebnis müsse eine Flexibilisierung des richterlichen Personaleinsatzes möglich werden. Gleichzeitig dürfe die Unabhängigkeit aber nicht in Gefahr geraten, auch nicht mittelbar. Es seien erstaunlich konkrete Pläne zur Änderung des DRiG in der politischen Diskussion, um Richter unter erleichterten Voraussetzungen versetzen zu können. Hiergegen wende er sich allerdings mit großer Entschiedenheit. Um eine solche nicht wünschenswerte Versetzbarkeit der Richter zu verhindern, sei die Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten das kleinere Übel. Größe als Vorteil: Je größer die

Organisationseinheit, desto flexibler sei sie.

In seiner anschließenden Analyse benannte der Fachanwalt für Verwaltungsrecht die von ihm ausgemachten Ursachen der schlechten Außerstellung der Verwaltungsgerichte. Die Verfahrensdauer sei erheblich zu lang. Das sei insbesondere in Verpflichtungssituationen (v.a. im Wirtschaftsverwaltungsrecht) untragbar. Selbst international tätige deutsche Industrieunternehmen machten deswegen nur eine minimale Verfahrenszahl anhängig. Wurzel allen Übels bei der Verfahrensdauer sei der Amtsermittlungsgrundsatz. Wünschenswert sei eine geringere Ermittlungsdichte der Gerichte. Sie könne durch eine dem Zivilprozess angenäherte Steigerung der Darlegungslast erreicht werden. Kein Verwaltungsgericht dürfe wie früher auf „ungefragte Fehlersuche“ gehen. Der politische Raum wende sich wegen der langen Verfahrensdauer in wirtschaftlich relevanten neuen Rechtsgebieten seit langer Zeit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab und übertrage den Zivilgerichten die Zuständigkeit (z. B. Vergaberecht, E-nergiemarktregulierung). Abschließend teilte der Referent mit, dass das Bundesjustizministerium einer Zusammenlegung kritisch gegenüberstehe. Die „Volatilität“ der bundesjustizpolitischen Meinungsanschläge sei allerdings hoch. In der darauffolgenden Aussprache entspann sich eine lebhafte Diskussion. Es wurde eingeräumt, dass die Verfahrensdauer zu lang sei. Die Verfahrensdauer sei als Kernproblem jedoch längst erkannt und werde von den Richtern aller Instanzen sehr ernst genommen. Es werde mit allen zu Gebote stehenden Mitteln daran gearbeitet, die Laufzeiten zu verkürzen. Zugleich wurden die Richter und die Gerichtsbarkeit in Schutz genommen und auf die „Erblast“ der über zweihunderttausend Asylverfahren in NRW zu Beginn/Mitte der 90er

Jahre hingewiesen, unter deren Folgen die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte bis heute litten. Organisationsuntersuchungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit attestierten dieser durchgängig eine sehr hohe inhaltliche Qualität und eine moderne und zukunftsfähige Organisationsstruktur. Für die Verwaltungsgerichte gelte die Maxime „schnell und gut“. Die schlagwortartigen Verkürzungen aus der politischen Auseinandersetzung („kundenfreundliche“ Sozialgerichte und „staatsfreundliche“ Verwaltungsgerichte) seien Kategorien der Vergangenheit. Die Anwaltschaft sei dazu aufgerufen, dieser verfehlten Außenwahrnehmung zusammen mit den Verwaltungsrichtern entgegenzutreten. Insofern treffe verwaltungsrechtlich renommierte Vertreter der Anwaltschaft eine besondere Verantwortung. Der müssten sie gerecht werden.

Vielfach wurde die heutige zurückhaltende Handhabung des Amtsermittlungsgrundsatzes durch die Verwaltungsgerichte verteidigt. Der Untersuchungsgrundsatz sei eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen der Bürger in die effektive Kontrolle des Staates durch die Gerichte. Er sei für eine leistungsfähige und gegenüber der staatlichen Verwaltung schlagkräftige Gerichtsbarkeit unverzichtbar. Die Rechtsstaatlichkeit nehme Schaden, wenn in parallel gelagerten Sachverhalten ein Kläger obsiege, weil sein Rechtsanwalt einen Umstand gerügt habe, ein anderer in derselben Sache wegen unterbliebener Rüge jedoch unterliege. Auch werde das berechnete Anliegen der Verwaltung, Sicherheit in rechtlichen Zweifelsfragen zu erhalten, missachtet. Schließlich führe der Amtsermittlungsgrundsatz für die Anwaltschaft in der Regel zu für sie günstigen Resultaten.

2. Aus dem Landesverband NRW

Seitens des Vorstandes wurden Gespräche mit Rechtspolitikern der im Landtag vertretenen Parteien und mit dem Justizminister geführt. Letzterer sei gegen eine Zusammenlegung der Gerichte ebenso wie gegen eine Rückübertragung der Sozialhilfe auf die Verwaltungsgerichte. Die Personalanfor-

derungen der Sozialgerichte könnten ohne größere Umstrukturierungen durch Fluktuation und Neueinstellung erfüllt werden. Eine Verplanung der verwaltungsgerichtlichen Proberichter bei den Sozialgerichten komme nicht in Betracht.

Eine Initiative zur Stärkung der Rechte des Präsidents wurde bis zu einem Gesetzgebungsvorschlag vorangetrieben, der auch im Parlament eingebracht wurde. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe jedoch auf der Einhaltung des Koalitionsvertrags bestanden, in dem eine Ausweitung der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst grundsätzlich ausgeschlossen worden sei. Deswegen wurde der Vorschlag parlamentarisch nicht weiter verfolgt. In der auslaufenden Legislaturperiode werde kein neuer Umsetzungsanlauf mehr unternommen.

3. Organisationsuntersuchung PEBBSY

Der Präsident des VG Düsseldorf, Prof. Dr. Klenke, stellte erste praktische Erfahrungen mit der PEBBSY-Organisationsuntersuchung vor (vgl. Rundschreiben 4/2004 S. 145). Die Untersuchung wird von November 2004 bis März 2005 praktisch bundesweit im Auftrag der Landesjustizminister von der Unternehmensberatung Deloitte durchgeführt. Der gesamte richterliche Tagesablauf muss minutengenau erfasst werden. Die je Akte aufgewandte Zeit wird von jedem Richter auf einem Einlegeblatt notiert. Jede Tätigkeit, die nicht auf eine einzelne Akte bezogen ist, wird gesondert notiert. Das Aufschreibeverfahren stellt für die betroffenen Gerichte (OVG NRW, VG Amsberg und VG Düsseldorf) eine erhebliche Arbeitsbelastung dar. Nach dem eindringlichen Hinweis von Prof. Dr. Klenke, der zusammen mit anderen die Untersuchung bei Deloitte für die Verwaltungsgerichte begleitet, lohne jedoch jeder Aufwand. Aus den notierten Minuten würden nämlich personalwirtschaftliche Folgerungen für mindestens ein Jahrzehnt abgeleitet werden.

Er betonte dabei, dass es sich u.a. um ein Mittel handele, das dem Justizminister ermöglichen solle, Begehrlichkeiten des Finanzministers

abzuwehren bzw. eigene personelle Wünsche so zu untermauern, dass seine Argumente schwer zu widerlegen seien. Es wurde weiter daraufhingewiesen, dass Bedenken vollkommen haltlos seien, die Verfahrenskarten würden in Bezug auf die zugrunde liegende Akte überprüft. Der Denkansatz, es komme darauf an, seine richterliche Leistungsfähigkeit durch möglichst geringe Minuteneinträge beweisen zu wollen, gehe fehl. Entscheidend sei eine realistische Darstellung. Dabei hätten Untersuchungen ergeben, dass selbst bei besonderer Sorgfalt am Ende eines Tages erhebliche Minutenzahlen fehlten, weil Differenzen zwischen Anwesenheitszeiten und erfassten Minuten abzüglich Pausen bestünden. Mit Blick auf die Aufschreibedisziplin wurde aus der Mitte der Versammlung ergänzt, schon eine „vergessene“ halbe Stunde am Tag könne bei einem größeren Gericht fünf Vollzeitrichterstellen wegfallen lassen.

Eine Stellungnahme des Justizministers an den DRiB NRW von Anfang November 2004 zu PEBBSY mit einleitenden allgemeinen Bemerkungen findet sich unter:

<http://www.drb-nrw.de/aktuelles/vorstand/PEBBSYSTA.pdf>

4. Haupttrichterrat

Der Haupttrichterrat teilte mit, dass er im Rahmen eines Vergleiches der Einführung einer „berichterstatterscharfen“ Statistik zugestimmt habe. Sie sei letztlich nicht zu verhindern gewesen. Die Einführung löse jedoch bezirkliche und örtliche Mitbestimmungspflichten aus. Außerdem müsse jeder betroffene Richter über eine erfolgte Einsichtnahme in seine Statistik informiert werden.

Der Justizminister habe die Neufassung einer Beurteilungs- und Erprobungs-AV vorgelegt. Die Kritik an den früher vorgeschlagenen 120 Einzelkriterien habe Gehör gefunden. Es soll nunmehr vier Hauptkriterien geben:

1. Sach- und Fachkompetenz
2. Persönliche Kompetenz
3. Soziale Kompetenz
4. Führungs- und Leistungskompetenz.

Diese Kriterien seien durch Ausformungsvorschläge und Klammerkriterien ergänzt, die aber nicht verpflichtend seien. Es bestehe die Tendenz, die Service-Einheiten künftig von den Spruchkörpern leiten zu lassen. Die Zustimmung des Hauptrichterrats zu dem AV-Entwurf stehe noch aus.

5. Bezirksrichterrat

Der Bezirksrichterrat berichtete von einem Vorstoß hinsichtlich einer Ausbildung zum Mediator. Er sei bei allen Gerichten freundlich aufgenommen worden. Die finan-

zielle Situation lasse jedoch derzeit eine Kostenübernahme nicht zu. Es habe weiterhin einen Vorstoß hinsichtlich eines (anonymen) bezirksweiten Beurteilungsspiegels gegeben. In vielen Bereichen der Verwaltung sei dieser üblich. Der Präsident des OVG NRW habe dem jedoch ablehnend gegenübergestellt. Er habe Demotivation bis hin zur Resignation einzelner Kolleginnen und Kollegen befürchtet.

Der Bezirksrichterrat habe den Kontrollmechanismen der Internet- und eMail-Nutzung zugestimmt. Zuvor seien seinen datenschutz-

rechtlichen Bedenken durch Lösungsfristen und Mitwirkung von Richterratsmitgliedern Rechnung getragen worden; außerdem müssen die Betroffenen von der Kontrollmaßnahme in Kenntnis gesetzt werden.

Bremen

Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung besonderer Spruchkörper beim Verwaltungsgericht und Obergericht zur Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit

Stellungnahme der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Sehr geehrter Herr Sauerwald,

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter - Landesverband des BDVR - stimmt dem vorgeschlagenen Gesetz zu.

Wir hatten das von Ihnen jetzt vorgelegte Gesetz bereits mit unserem Schreiben vom 06.08.2004 für unabweisbar gehalten. Dort heißt es:

„Die bremischen Verwaltungsrichter sind bereit, die zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen über die Grundsicherung für Arbeitslose im Hinblick auf gerichtliche Verfahren ergeben. Das Sozialgericht Bremen hat bereits jetzt seine Belastungsgrenze überschritten. Auf diese Situation sollte durch die landesrechtliche Schaffung besonderer Spruchkörper bei den Verwaltungsgerichten reagiert werden.“

Das gilt unverändert. Unsere Zustimmung darf aber nicht

dahingehend missverstanden werden, dass wir die künftige gesetzliche Zuständigkeitsregelung für erstrebenswert halten. Das ist sie nicht. Sachgerecht wäre es gewesen, die Zuständigkeit für die Sozialhilfe bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu belassen und ihr die Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu übertragen.

Der Bundesvorsitzende des BDVR Lieberoth-Leden hat auf dem 14. Deutschen Verwaltungsrichtertag in Bremen am 05.05.2004 (abgedruckt in BDVR-Rundschreiben 2004, S. 107) hierzu ausgeführt:

„Auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II handelt es sich um eine steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistung, die auch künftig im Kern auf dem Bedarfsdeckungsprinzip beruht und in engem Zusammenhang mit dem bisherigen Recht der Sozialhilfe steht. Auf Grund der langjährigen Befassung mit derartigen Rechtsstreitigkeiten und den damit gewonnenen Erfahrungen verfügen die Verwal-

tungsgerichte in diesen Fragen unbestritten über eine besondere Kompetenz. Dass sie in der Lage sind, effektiven zeitnahen Rechtsschutz in diesem für die Bürgerinnen und Bürger bedeutsamen und sensiblen Rechtsbereich zu gewährleisten, haben sie hinlänglich viele Jahre in ihrer tagtäglichen Arbeit dokumentiert.“

Leider hat das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene im Ergebnis zu einer sachwidrigen Zuständigkeitslösung geführt. Die jetzt durch das Bundesrecht für die Länder eröffnete befristete Möglichkeit, besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit einzurichten und diese mit der Wahrnehmung bestimmter neuer Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit - nämlich Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende - zu betrauen, verfehlt rechtspolitisch das Ziel, dauerhaft tragfähige Lösungen zu schaffen. Die gerichtlichen Zuständigkeiten werden vermischt, die Strukturen bei den betroffenen Gerichtsbarkeiten sind auf diese Weise wenig transparent und für die

Bürger kaum nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen bestehen werden.

Auch vor diesem Hintergrund halten wir es für angezeigt, dauerhafte Lösungen letztlich durch eine Zusammenführung der Fachgerichtsbarkeiten zu erreichen. Diese würde die Gerichte in die Lage versetzen, zeitnah und in richterlicher Selbstverantwortung einen flexiblen und bedarfsgerechten Personaleinsatz im richterlichen Bereich sicherzustellen.

Uns ist klar, dass mit einer Realisierung der entsprechenden, auch vom Land Bremen unterstützten Gesetzgebungsinitiative in der unmittelbar bevorstehenden Zeit nicht zu rechnen ist. Trotz der Bedenken halten wir es bei der gegebenen, vom Bundesgesetzgeber zu verantwortenden Rechtslage für unvermeidbar, dass die bremischen Verwaltungsgerichte den Rechtsschutz in Sozialhilfestreitigkeiten und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicherstellen. Das ist zwar für die Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter mit deutlichem Mehraufwand verbunden und schafft zusätzliche Schwierigkeiten durch die Anwendung eines anderen Prozess- und Gerichtsverfassungsrechts bei den - den besonderen Spruchkörpern - übertragenen Sachgebieten. Wir halten diese Notlösung aber zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes für geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Kramer

Gesetz über die Einrichtung besonderer Spruchkörper beim Verwal-

tungsgericht und Oberverwaltungsgericht zur Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit

(Entwurf, Stand 12.10.2004)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

In das Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Okt. 1972 (Brem.GBl. S. 211 - 33-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, wird nach § 1 folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

In Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

§ 1a des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211 - 33-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes (Brem.GBl. S. ... (einfügen Fundstelle dieses Gesetzes)) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

In Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt soweit am 1. Januar 2009 solche Verfahren bei den besonderen Spruchkörpern anhängig sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Zum 1. Januar 2005 werden mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom ... (BGBl. I S. ...) die Zuständigkeiten der Sozialgerichte und der Verwaltungsgerichte im Bereich der gerichtlichen Verfahren zur Sozialhilfe geändert.

Die Sozialgerichte sind derzeit in diesem Bereich zuständig für Verfahren zum Arbeitslosengeld und zur Arbeitslosenhilfe. Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für Verfahren zur Sozialhilfe und zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Ab 1. Januar 2005 werden die Sozialgerichte zuständig sein für Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, also zum Arbeitslosengeld II und zum Sozialgeld (Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige von Arbeitsuchenden), für Verfahren zur Sozialhilfe (Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen) und für Verfahren zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Das 7. SGGÄndG eröffnet demgegenüber den Ländern die Möglichkeit durch Landesrecht zu bestimmen, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, zur Sozialhilfe und zum Asylbewerberleistungsgesetz durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Diese Öffnungsklausel wird durch Artikel 3 Nr. 3 bis 8 i.V.m. Artikel 4 Abs. 4 des 7. SGGÄndG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wieder aufgehoben.

In Bremen wäre das Sozialgericht

derzeit nur mit zusätzlichem Personal in der Lage, die Mehrbelastung ab 1. Januar 2005 zu bewältigen. Die Haushaltssituation des Landes und des Justizressorts lassen aber Neueinstellungen in absehbarer Zeit nicht zu. Versetzungen von Richterinnen und Richtern oder die mit dem 7. SGGÄndG mögliche Übertragung eines Nebenamts in der Sozialgerichtsbarkeit sind jedenfalls kurzfristig und ohne Zustimmung der Betroffenen nicht erreichbar. Demgegenüber kann die im Vergleich zur Sozialgerichtsbarkeit größere Verwaltungsgerichtsbarkeit die durch Zuweisung auch der Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehende Mehrbelastung ohne zusätzliches Personal bewältigen. Zudem ist die Zahl der Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht in den letzten Jahren gesunken während das Sozialgericht steigende Eingangszahlen aufweist.

Mit diesem Gesetz wird deshalb bestimmt, dass in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Sozialgerichtsbarkeit in Bremen durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt wird. Die Zuständigkeit des Bundessozialgerichts bleibt von dieser landesrechtlichen Bestimmung unberührt.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1

Mit dieser Vorschrift wird in Bremen von der durch § 50a SGG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht,

durch Landesgesetz zu bestimmen, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt wird. Da die Fragen der Besetzung dieser besonderen Spruchkörper und des durch diese anzuwendenden Verfahrensrechtes bereits bundesrechtlich geregelt sind, bedarf es keiner weiteren Umsetzungsregelungen.

zu Artikel 2

Die den Ländern eröffnete Möglichkeit, Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts entscheiden zu lassen, ist aufgrund von Artikel 3 Nr. 3 bis 8 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Für ab dem 1. Januar 2009 neu eingehende Verfahren darf deshalb auch in Bremen eine Wahrnehmung der Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte nicht mehr gesetzlich vorgesehen werden. § 1a des Bremischen Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit kann jedoch zum 1. Januar 2009 nicht ersatzlos aufgehoben werden. Es bedarf vielmehr der Umsetzung der Übergangsvorschrift des § 206

SGG. Danach sind auf Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, die §§ 1, 50a bis c und 60 SGG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden. Deshalb ist es notwendig, auch über den 1. Januar 2009 hinaus besondere Spruchkörper bei den Verwaltungsgerichten vorzuhalten, soweit und solange dies für die Abarbeitung dieser Verfahren notwendig ist. Dieser Notwendigkeit wird durch § 1a in seiner gemäß Artikel 3 Abs. 2 ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung Rechnung getragen.

zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Erfreulich hohe "Kundenzufriedenheit"

Außenbefragung bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten

von Richter am OVG Manfred Stamm, Koblenz

Um die Leistungsfähigkeit einer Gerichtsbarkeit annähernd objektiv beurteilen zu können, reicht die Binnensicht nicht aus. Vielmehr ergibt sich ein möglichst umfassendes, wirklichkeitsnahes Bild erst dann, wenn die Sicht von außen mit einbezogen wird. Von dieser Erkenntnis ausgehend starteten das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und die vier Verwaltungsgerichte des Landes im Einverständnis mit den Richter- und Personalvertretungen zur Qualitätskontrolle Außenbefragungen bei Rechtsanwälten und Behördenvertretern (vgl. zu einer ähnlichen Befragung der bei den Amts- und Landgerichten in Nordrhein-Westfalen tätigen Anwälte und Notare, DRiZ 2004, 17).

Insgesamt wurden 443 Rechtsanwälte/Rechtsanwaltskanzleien, und 261 Behörden angeschrieben und um eine Bewertung der Tätigkeit des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte gebeten. Bei der Beantwortung der Fragebögen war die Beteiligung der Behörden mit einer Rücklaufquote von nahezu 100% deutlich stärker als die der Rechtsanwälte, von denen etwa ein Drittel eine Bewertung abgegeben hat. Wegen der hohen absoluten Zahl der bearbeiteten Fragebögen dürften sie ein repräsentatives Meinungsbild wiedergeben.

Gegenstand der Fragen waren alle Bereiche der Gerichte, mit denen Rechtsanwälte und Behördenvertreter in der täglichen Arbeit in Berührung kommen. So konnten die Telefonzentralen, die Geschäftsstellen, die Arbeit der Richterinnen und Richter, die Ausstattung und der Service in der Bibliothek, das Erscheinungsbild der Räumlichkeiten sowie die Außendarstellung durch Presseinformationen und Homepages mit den "Schulnoten" 1 bis 6 beurteilt werden.

Die Ergebnisse der Außenbefragun-

gen, die hier nur schwerpunktmäßig dargestellt werden können, waren insgesamt ermutigend. Erreichbarkeit, Service und Freundlichkeit in den Telefonzentralen wurden mit bis über 80% als sehr gut bis gut bewertet. Entsprechende Noten erzielten die Geschäftsstellen.

Was die richterliche Tätigkeit angeht, ist hervorzuheben, dass die gestellten Fragen auch Bereiche berührten, die herkömmlich der richterlichen Unabhängigkeit (Erreichbarkeit, Terminierungspraxis, Verständlichkeit und Akzeptanz der Entscheidungen) zugeordnet werden. Entgegen sonst nicht selten gegenüber der Richterschaft geäußelter Kritik wird die Erreichbarkeit der Richterinnen und Richter in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit von der überwiegenden Mehrheit der Rechtsanwälte und Behördenvertreter als gut bis sehr gut angesehen. Die "Kundenorientierung" der Richterinnen und Richter zeigt sich überdies an der Bewertung ihrer Gesprächsbereitschaft und ihres Auftretens, die ebenfalls mehrheitlich gute bis sehr gute Noten erhielten. Dies gilt im Wesentlichen auch für die Beurteilung der übrigen in dem Fragebogen angesprochenen richterlichen Tätigkeiten. Mit Blick auf die Terminierungspraxis wurde allerdings angeregt, Verlegungsanträgen insbesondere bei Verhinderung des sachbearbeitenden Rechtsanwalts in einer Kanzlei, aber auch des Sachbearbeiters der Behörde großzügiger stattzugeben. Dass die äußere Form und Verständlichkeit der gerichtlichen Schreiben guten Anklang findet, beruht sicherlich auf der Nutzung des Gerichtsorganisationssystems "EUREKA-Fach" und der damit verbundene Verwendung gut durchdachter Textbausteine. Auch die Verhandlungsführung sowie die Verständlichkeit der Entscheidungen werden überwiegend positiv beurteilt, so dass die hohe Akzeptanz, die insbesondere die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bei den

Rechtsanwälten und Behördenvertretern findet, nicht überrascht. Kritische Anmerkungen beziehen sich in diesem Zusammenhang meist auf Entscheidungen, die in dem komplizierten Gebiet des Abgabenrechts ergangen sind.

Ein weiteres für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Gerichten bedeutendes Kriterium ist die Verfahrensdauer. Sie betrug im Jahre 2003 in Hauptsacheverfahren durchschnittlich bei dem Oberverwaltungsgericht 2,3 Monate und bei den Verwaltungsgerichten 4 Monate. Diese Laufzeiten wurden je nach Gericht von 40% bis 55% der an den Außenbefragungen teilnehmenden Rechtsanwälte und Behörden mit den Noten "gut" bis "sehr gut" bewertet. Dabei war eine teils unterschiedliche Beurteilung von Rechtsanwälten und Behördenvertretern auffällig. Beispielsweise bewerteten 64% der Rechtsanwälte die Verfahrensdauer beim Verwaltungsgericht Koblenz mit der Note "sehr gut", während nur 35% der Behördenvertreter diese Note vergaben. Aus den Anmerkungen auf den Fragebögen wurde deutlich, dass vor allem überregional tätige Kanzleien die Verfahrensdauer in anderen Bundesländern kennen und den erreichten Standard in Rheinland-Pfalz sehr schätzen.

Bezüglich der Datenbank ESOVGRP, die ebenso wie die Homepages der Gerichte insgesamt auf eine positive Resonanz stießen, wurde angeregt, mehr Entscheidungen, insbesondere auch der Verwaltungsgerichte, aufzunehmen. Im Internet sollte noch ausführlicher über Verhandlungstermine informiert werden.

Insgesamt ergeben die Außenbefragungen eine erfreulich hohe "Kundenzufriedenheit". Sie wäre ohne das Engagement und die Innovationsfreude der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht denkbar, steht darüber hinaus aber auch im Zusammenhang mit den bislang guten Rahmenbedingungen der rheinland-

pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Ergebnisse der Befragungen sowie der punktuellen Verbesserungsbedarf sind bei Dienstbesprechungen vor Ort erörtert worden. Die Angehörigen der Gerichte stimmten dabei auch darin überein, dass Dienstleistungs- und Kundenorientierung ein Dauerauftrag ist, dessen Erfüllung fortlaufender Anstrengung bedarf.

Rheinland-Pfalz

Vorstandswahlen bei der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland Pfalz

In ihrer Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2004 in Koblenz hat die Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz - VVR - für die Dauer von zwei Jahren ihren Vorstand sowie fünf Ersatzmitglieder gewählt.

Vorsitzende:

VRinVG Dr. Annette Cambeis-Glenz,
VG Neustadt a.d. Weinstraße

Stellv. Vorsitzender:

RiVG Hartmut Müller-Rentschler,
VG Koblenz

Kassenwart:

RiOVG Alexander Wolff,
OVG Koblenz

Beisitzer:

VRinVG Elisabeth Faber-Kleinknecht,
VG Mainz
RiVG Dr. Christoph Klages,
VG Trier

Damit bleibt der Vorstand gegenüber bisher unverändert.

Als Ersatzmitglieder wurden - nach entsprechender Satzungsänderung - gewählt:

RinOVG Heidi Stengelhofen,
OVG Koblenz,

RiVG Winfried Porz,
VG Koblenz,

RinVG Andrea Nessler-Hellmann,
VG Mainz

RiVG Peter Bender,
VG Neustadt a.d. Weinstraße

RinVG Christiane Verheul, VG Trier

Neue Bundesländer

Kurzbericht über das Treffen der Landesvorsitzenden der neuen Bundesländer

von Albrecht Köhler

An der diesjährigen Konferenz, zu der Herr Michel nach Meiningen eingeladen hatte, nahmen teil: Frau Ter Veen, Mecklenburg-Vorpommern, Herr Köhler, Sachsen-Anhalt, Herr Knuth, Brandenburg, Herr Michel, Thüringen, Herr Rehak, Sachsen, Herr Rueß, Berlin

Die Vorsitzenden der Landesverbände der neuen Bundesländer im BDVR berieten während ihres diesjährigen Treffens am 15. und 16. Okt. 2004 aktuelle Probleme, ausgehend von den jeweiligen Verhältnissen in den Bundesländern.

Ein Schwerpunkt der Beratung waren die zum 01.01.2005 anstehenden Zuständigkeitsänderungen für Sozialhilfestreitigkeiten und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Auffällig übereinstimmend ist die Belastungssituation der Verwaltungsgerichte in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin. Nahezu überall ist der Anteil an „Altverfahren“ besonders

hoch. Hinzu kommen in Sachsen-Anhalt deutliche Eingangssteigerungen in den Sachgebieten gem. § 188 VwGO infolge der Abschaffung des Vorverfahrens.

In einigen Bundesländern laufen noch besondere „Modelle“ zum Abbau von Altbeständen, die auf der Schaffung zusätzlicher Richterplanstellen nebst zusätzlicher Einstellung von Proberichtern aus Haushaltsmitteln des Innenministeriums (M-V) bzw. des Sozialressorts (B) beruhen. Zu dieser Situation passt indes nicht die in einigen Ländern bereits angekündigte Verlagerung von Richterstellen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Sozialgerichtsbarkeit (etwa 10 % der vorhandenen Stellen). Die Landesjustizverwaltungen halten anscheinend die personelle Verstärkung der Sozialgerichtsbarkeit deshalb für nötig, weil in keinem der neuen Bundesländer von der Möglichkeit der zeitlich begrenzten „Rückübertragung“ Gebrauch gemacht werden soll. Herr Michel be-

richtete über Pläne, in Thüringen mittels eines „Justizorganisationsgesetzes“ die Anzahl der Richterstellen zu regeln und dadurch eine erleichterte Versetzbarkeit von Richtern ohne deren Zustimmung zu erreichen.

Weiterhin wurden am Beispiel Sachsen-Anhalt die Auswirkungen der (teilweisen) Abschaffung des Vorverfahrens besprochen und festgestellt, dass die negativen Effekte für die Verfahrensbeteiligten und die Gerichte klar überwiegen.

Schließlich wurden erste Erfahrungen nach Inkrafttreten des KostRModG ausgetauscht, u. a. zur Form der Festsetzung und die Art der Bekanntgabe des vorläufigen Streitwertes.

Unter dem Stichwort „Gesetzgebungsethik“ wurde übereinstimmend die Art und das Verfahren bei der letzten VwGO-Änderung (1. Just-ModG) kritisiert.

Außerdem wurden die Folgen der Fusion der Oberverwaltungsgerichte Berlin und Brandenburg für die beiden Landesverbände dargestellt und besprochen.

Forschung über und für die öffentliche Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit – Das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer

von Richter am VG Dipl.-Verw. Harald Walther, Wiesbaden

Die Modernisierung der Verwaltung und des Verwaltungsrechts sind im Zeichen der Diskussion um die Einsparung von Instanzen, der Verfahrensbeschleunigung und der Zusammenlegung von Zuständigkeiten derzeit im Mittelpunkt des Interesses. Der wissenschaftlichen Analyse u. a. dieser Vorhaben widmet sich das *Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer* (FÖV). Das FÖV ist die einzige außeruniversitäre Einrichtung in der Bundesrepublik, die sich mit anwendungsorientierter Grundlagenforschung im Bereich der Verwaltungswissenschaften befasst. Als Einrichtung von gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse ist das FÖV in die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern aufgenommen worden und ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL). Sein Direktor ist Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Stellvertretender Direktor Univ.-Prof. Dr. Karl-Peter Sommermann.

Die Mitgliedschaft im Forschungsinstitut kann auf dem Gebiet der Verwaltungsforschung ausgewiesenen Wissenschaftlern des In- und Auslands auf Vorschlag des Institutsvorstands von der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz verliehen werden. Das kollegial organisierte Institut hat gegenwärtig 27 Ordentliche sowie 14 Korrespondierende Mitglieder aus dem In- und Ausland, darunter auch der Präsident des Bundesverfassungsgericht, Herr Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier. Die durchschnittlich 30 Forschungsreferenten führen unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder Forschungsprojekte durch. Die Institutsarbeit wird begleitet von den Korrespondierenden Mitgliedern, welche ein wissenschaftliches Netzwerk zur Unterstützung der Forschungskoooperation des Instituts bilden.

Die Forschungsprojekte werden im

Rahmen einzelner Sektionen untersucht, welche den institutionellen Rahmen für die Forschungstätigkeit des Instituts bilden. Die Sektion I (*Modernisierung in Staat und Verwaltung*) widmet sich der Analyse von Modernisierungsprozessen in Staat und Verwaltung als einer Daueraufgabe der Verwaltungsforschung. Gemeinsamer Forschungsgegenstand der Sektion II (*Verwaltung in der Mehrebenenpolitik*) ist die Analyse von Handlungserfordernissen und -mustern innerhalb des öffentlichen Sektors, an der mindestens zwei föderative Ebenen im funktionalen Sinne beteiligt sind. Das Forschungsprogramm der Sektion III (*Verwaltung zwischen Staat und Gesellschaft*) nimmt als zentralen Bezugspunkt das Interaktionsgefüge der öffentlichen Verwaltung mit gesellschaftlichen Akteuren und anderen staatlichen Institutionen unter sich ändernden wirtschaftlichen, technischen, ökologischen, sozialen, politischen und weiteren Rahmenbedingungen in den Blick.

Das Forschungsprogramm des Instituts umfasst die Verwaltungswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Aufgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung. Sein Auftrag spiegelt sich in seinem Motto „Forschung über und für die öffentliche Verwaltung“. Wissenschaftler verschiedener Disziplinen arbeiten gemeinsam an übergreifenden verwaltungswissenschaftlichen Projekten, gewinnen aus einer Verbindung der Einzeldisziplinen (Verwaltungsrecht, Verwaltungsinformatik, Psychologie, Politik-, Wirtschafts-, Sozial- und Geschichtswissenschaften) neue Erkenntnisse über die Zusammenhänge des Verwaltungshandelns und entwickeln daraus für die Verwaltung Richtlinien, Lösungsvorschläge oder Handlungsanweisungen (dazu Näheres bei: Heike Amos, Zur Geschichte des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der (Deutschen) Hochschule für Verwaltungswissen-

schaften Speyer 1956/1962 – 2001, Speyer 2002 =Speyerer Forschungsberichte, Bd. 228). Das FÖV forscht selbst über Grundlagenfragen im Bereich der verwaltungswissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Forschung, übernimmt aber auch Forschungsaufträge von Bund, Ländern, Kommunen wie teilweise auch von Privaten. Die Forschungsvorhaben betreffen derzeit etwa eine Gesetzesfolgenabschätzung im Bereich der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, das Vergaberecht, die föderale Gestaltung oder den Emissionshandel. Durch die zunehmende Einbindung von Fragen der europäischen *policies* bildet das FÖV ein Kompetenzzentrum nicht nur der deutschen, sondern auch der europäischen verwaltungswissenschaftlichen Forschung.

Neben zahlreichen Fragestellungen aus dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht hat sich die Forschung des FÖV immer wieder auch Themen zugewandt, in deren Mittelpunkt Probleme der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen. Diese Ausrichtung begann bereits kurz nach Gründung des Instituts mit den Forschungen *Carl Hermann Ules* zu den „Rechtstatsachen zur Dauer des Verwaltungs-(Finanz-)Prozesses“ (Berlin 1977) und setzte sich bspw. fort mit *Karl-Peter Sommermanns* Schrift „Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (3. Aufl. 1994 = Speyerer Forschungsbericht 106), dem von *Willi Blümel* und *Rainer Pitschas* herausgegebenen Band „Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozeß im Wandel der Staatsfunktionen“ (Berlin 1997), der Untersuchung von *Jurij Starilow* „Gerichtliche Verwaltungskontrolle im System des russischen Staats- und Verwaltungsrechts“ (Speyer 1999 = Speyerer Forschungsbericht 202) oder dem ebenfalls von *Rainer Pitschas* herausgegebenen Band „Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Berlin 1999). Für die Verbin-

derung des FÖV mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit bürgt auch der von *Ziekow* gemeinsam mit *Sodan* herausgegebene Große Kommentar zur VwGO (im Nomos-Verlag), der 2005 in 2. Auflage in gebundener Form erscheinen soll.

Als weiteres Element hat die Einrichtung von auf mehrere Jahre angelegten Arbeitskreisen Eingang in die Institutsarbeit gefunden. Beispiele mit Bezug zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sind der von *Ziekow* in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Rheinland-Pfalz veranstaltete Arbeitskreis „Vereinfachung und Beschleunigung des Widerspruchsverfahrens in Rheinland-Pfalz“ (dazu *Jan Ziekow* (Hrsg.), *Das Widerspruchsverfahren in Rheinland-Pfalz - Bestandsaufnahme, Probleme, Perspektiven*, 2. Aufl. 2001 = Speyerer Forschungsbericht 215), dessen Ergebnisse Grundlage einer Änderung des AGVwGO geworden sind, und der von *Rainer Pitschas* und *Jan Ziekow* geleitete Arbeitskreis „Rechtssprechungsmanagement in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und gerichtsverbundene Mediation“, der sich im Januar 2005 zu seiner zweiten Sitzung trifft.

Die Forschungstätigkeit des Instituts wird ergänzt durch mit der Forschung des Instituts eng verbundene Service-Elemente. Sie tragen Wünschen der Praxis nach Beratung Rechnung, machen Erkenntnisse aus der Forschung für die Praxis nutzbar und vermitteln Anregungen für die Forschung. Als Vorbild für derartige

Service-Elemente, zu denen auch die „Arbeitsstelle für Verwaltungsbefragungen“ gehört, dient die 1996 eingerichtete „Wissenschaftliche Dokumentations- und Transferstelle für Verwaltungsmodernisierung in den Ländern (WiDuT)“. Univ.-Prof. Dr. *Carl Böhrer* hat für seine im Rahmen des FÖV entwickelten Methoden zur Gesetzesfolgenabschätzung, welche durch WiDuT an die Praxis weitergegeben werden, im November 2004 den Wissenschaftspreis des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft gewonnen.

Veranstaltungshinweis

Projektwerkstatt "Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit"

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

**Donnerstag, den 27. Januar 2005,
10.00 Uhr - 16.30 Uhr**

Wissenschaftliche Leitung: Richter
am VG Dipl.-Verw. Harald Walther,
VG Wiesbaden

„Schlichten statt Richten“ - Im Zuge der kontinuierlichen Reform des Systems des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes wird das Angebot an Streitbeilegungsmodellen nunmehr auch im öffentlichen Sektor durch das Institut der Mediation erweitert. Deren Erprobung ist seit Mai 2004 in

erster und zweiter Instanz Gegenstand des Modellprojektes „Gerichtsnaher Mediation in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Eine erste wissenschaftliche Begleitung erfährt das hessische Projekt durch die an der DHV Speyer im Wintersemester 2004/05 eingerichtete Projekt-AG „Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. In der Projektwerkstatt am 27. Januar 2005 sollen die Arbeitsergebnisse und neu gewonnenen Erkenntnisse gemeinsam mit den Erfahrungen von am Projekt beteiligten Richtern, Behördenvertretern und Rechtsanwälten sowie mit der Justizverwaltung und der Wissenschaft diskutiert werden.

Tagungssekretariat: Lioba Diehl,
06232/654-226, Edith Göring
06232/654-269, Fax: 06232/654-488,

E-Mail:
tagungssekretariat@dhv-speyer.de,

Weitere Informationen
und Programm:

[http://www.dhv-
speyer/studium/
Lehrbeauftragte/Walther.htm](http://www.dhv-speyer/studium/Lehrbeauftragte/Walther.htm)

Personalmeldungen

Hans-Joachim Barsch neuer Vizepräsident des Verwaltungsge- richts Sigmaringen

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, Dr. Franz-Christian Mattes, überreichte Hans-Joachim Barsch am 09.11.2004 die Ernennungsurkunde zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sigmaringen. Er ist damit Nachfolger des im Sommer zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Freiburg berufenen Jens Michaelis. Der 1949 in Thüringen geborene Vater dreier Kinder hat nach Studium und Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Heidelberg das Zweite juristische Staatsexamen in Stuttgart abgeschlossen. Seine berufliche Laufbahn hat er 1979 bei der damaligen Landesrechtsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg begonnen. 1982 kam Hans-Joachim Barsch als Richter an das Verwaltungsgericht Sigmaringen. Nach einer Abordnung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahre 1989 und als Aufbauhelfer zum Verwaltungsgericht Dresden 1992 war er über 12 Jahre als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sigmaringen tätig. Infolge der Beförderung hat ihm das Präsidium des Gerichts nunmehr neben der Leitung der für den Landkreis Sigmaringen zuständigen Kammer auch die für Disziplinarverfahren der Beamten eingerichtete Disziplinarkammer übertragen.

Hans-Joachim Barsch ist seit 2002 Vorsitzender des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Baden-Württemberg und Mitglied des Vorstandes des BDVR und des Verwaltungsjuristen e. V..

Martin Bluhm neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Magdeburg

Martin Bluhm ist neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Magdeburg. Im Rahmen einer Feierstunde wurde er am 10.12.2004 von Justizminister Curt Becker in sein Amt eingeführt.

Der im Jahr 1954 geborene Martin Bluhm absolvierte nach seinem Jura-Studium in Niedersachsen das Referendariat und legte 1981 erfolgreich das zweite juristische Staatsexamen ab. In der Zeit von 1981 bis 1986 war er als Richter an verschiedenen Amts- und Landgerichten sowie als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig tätig. Im Juli 1986 wurde Präsident Bluhm an das Verwaltungsgericht Braunschweig versetzt und zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt. Im Zuge des Aufbaus der Justiz in den neuen Bundesländern wurde er im Jahre 1991 an das damalige Bezirksgericht Magdeburg, danach an das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt abgeordnet. Im August 1992 erfolgte seine Ernennung zum Richter am Obergericht bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt. In den folgenden Jahren war Martin Bluhm zunächst weiter im Ministerium der Justiz und später im Wege der Abordnung beim Verwaltungsgericht Magdeburg tätig. Im Januar 1994 wurde er zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg ernannt.

Michael Benndorf neuer Präsident des Oberverwaltungs- gerichts Sachsen- Anhalt

Michael Benndorf ist neuer Präsident des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt. Justizminister Curt Becker übergab dem bisherigen Abteilungsleiter für Öffentliches Recht und Zivilrecht im Justizministerium und früheren Präsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg am 29.11.2004 in Magdeburg die Ernennungsurkunde. Benndorf tritt die Nachfolge von Gerd-Heinrich Kemper an, der Ende April in den Ruhestand getreten war.

Benndorf wurde am 11. Mai 1952 in Berlin geboren. Nach dem ersten und dem zweiten juristischen Staatsexamen arbeitete er von 1981 bis 1984 zunächst als Richter auf Probe in Niedersachsen. 1984 wurde er zum Richter ernannt und war unter anderem am Landgericht Göttingen und im niedersächsischen Justizministerium tätig. 1991 wurde er an das damalige Kreisgericht Wernigerode abgeordnet. Von 1992 bis 1994 arbeitete er im Justizministerium Sachsen-Anhalt. Von Juni 1994 bis Ende April 2003 war er Präsident des Verwaltungsgerichts Magdeburg.

Heinz Bölle neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

Heinz Bölle ist neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Karlsruhe. Am 10.11.2004 hat er die Nachfolge von Herrn Dr. Peter Jacob angetreten, der seit März 2004 als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg tätig ist.

Der 1949 in Waldshut geborene Jurist hat in Freiburg und Regensburg Rechtswissenschaft studiert und war nach Ablegung der beiden juristischen Staatsexamina in den Jahren 1975 und 1977 zunächst zwei Jahre Regierungsassessor und Regierungsrat beim Landratsamt Rastatt. Nach einer anschließenden einjährigen Abordnung zur damaligen Landesverwaltung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe begann er dort auch im Februar 1981 seine Richterlaufbahn. 1992 wechselte er nach über zehnjähriger Tätigkeit am Verwaltungsgericht Karlsruhe an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim. Im April 1993 kehrte er als Vorsitzender an das Verwaltungsgericht Karlsruhe zurück und übernahm zunächst die Leitung der neu gegründeten 14. Kammer als Außenkammer in Rastatt. Seit April 1995 ist Heinz Bölle als Vorsitzender der 7. Kammer tätig, deren Arbeitsschwerpunkt u. a. im Prüfungs- und Hochschulrecht liegt; außerdem leitet er seit über zwei Jahren die Disziplinarkammer für Landesbeamte. Der dreifache Familienvater war jeweils mehrere Jahre lang Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Rechtspflege in Schwetzingen und an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Arbeitsverwaltung - in Mannheim und ist seit 1992 Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare beim Landgericht Baden-Baden.

Dr. Else Kirchhof neue Vizepräsidentin des Verwaltungs- gerichts Stuttgart

Neue Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart ist seit 11.11.2004 die 49-jährige Dr. Else Kirchhof. Sie ist in dieser Funktion Nachfolgerin von Stefan Kuntze, der Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wurde.

Die neue Vizepräsidentin begann ihre richterliche Laufbahn im September 1986 als Richterin am Verwaltungsgericht Stuttgart. Im Mai 1996 wurde sie zur Richterin am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim ernannt, wo sie in verschiedenen Senaten tätig und zudem Präsidialrichterin war. Mit ihrer Ernennung ist Dr. Else Kirchhof an das Verwaltungsgericht Stuttgart zurückgekehrt. Seit November 2004 führt sie - auch insoweit als Nachfolgerin von Stefan Kuntze - den Vorsitz der 3. Kammer, die insbesondere für Fahrerlaubnissachen, Luftrecht, verkehrsrechtliche Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem Luftverkehrsgesetz, Rundfunkgebührenrecht und Baurecht zuständig ist.

Meldung zur Personalvermittlungsstelle

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. September 2004 (Az.: 1 TG 2282/04)

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 7. Juli 2004 - 5 G 1241/04 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung abgeändert.

Der Antrag des Antragstellers auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Meldung zur Personalvermittlungsstelle wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 ► festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg.

Vorläufiger Rechtsschutz gegen die am 23. März 2004 erfolgte, auf § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung - StellenabbauG vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) gestützte Meldung des Antragstellers zur Personalvermittlungsstelle beim Ministerium der Finanzen (PVS) ist nicht statthaft; denn dabei handelt es sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von §§ 35 HessVwVfG, 80 Abs. 1 VwGO, sondern lediglich um eine behördliche Verfahrenshandlung, die nur gleichzeitig mit der Sachentscheidung angefochten werden kann (§ 44a Satz 1 VwGO). Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus dem Gesamtzusammenhang des im Stellenabbaugesetz und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelten Konzepts der Personalvermittlung im öffentlichen Dienst des Antragsgegners.

Das Verwaltungsgericht hat die Meldung zur PVS im Wesentlichen aus folgenden Gründen als Verwaltungsakt qualifiziert: Der Meldung als Vorentscheidung über eine zukünftige Stellenbesetzung gehe ein im einzelnen geregeltes Auswahlverfahren voraus. Könne der betroffene Beamte Fehler dieses Auswahlverfahrens,

insbesondere der vorgesehenen Sozialauswahl, später nicht mehr rügen, so führe dies zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes. Gehe man von einer Überprüfbarkeit der Meldung im späteren Stellenbesetzungsverfahren aus, so bestehe die Gefahr erheblicher Fehlinvestitionen, zumal eine nachträgliche Rückabwicklung praktisch nicht möglich sei. Die Meldung sei keine bloße Organisationsmaßnahme, sondern entfalte eine unmittelbare rechtliche Wirkung für den Betroffenen, dessen Persönlichkeitsrecht durch die im Rahmen der Erarbeitung eines Erwartungs- und Zumutbarkeitsprofils für die spätere Verwendung erforderlichen Auskünfte berührt werde.

Dieser Begründung vermag der Senat sich nicht anzuschließen. Sie wird der rechtlichen Bedeutung der Meldung zur PVS innerhalb des Regelungsmodells des Stellenabbaugesetzes nicht gerecht. Nach diesem Modell erfolgt der Personalabbau durch Streichung besetzter Stellen und Neuverteilung des freigesetzten Personals in mehreren Stufen: Feststellung der zu streichenden Stellen (§ 2 Abs. 1 und 2 StellenabbauG); Personalisierung durch Auswahl der Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 i. V. m. den Auswahlrichtlinien in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 22. Dezember 2003, StAnz. 2004, 873); Meldung des Überhangpersonals an die PVS (§ 3 Abs. 2 Satz 1 StellenabbauG i. V. m. den Verfahrensregelungen zur Personalvermittlungsstelle, StAnz. 2004, 871); Betreuung und ggf. Weiterqualifizierung durch die PVS (Nr. 4 und 6 der Verfahrensregelungen) mit dem Ziel der Vermittlung auf wiederbesetzbare Stellen in der Landesverwaltung (§ 1 Abs. 1 StellenabbauG).

Bei der rechtlichen Bewertung dieses Modells ist das Verwaltungsgericht zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass die angefochtene Meldung des Antragstellers zur PVS keine versetzungsähnliche Maßnahme darstelle, weil er weder seines Dienstpostens enthoben noch etwa der PVS als neuer Dienststelle zugewiesen werde, sondern sein konkret-funktionelles Amt unverändert bei-

behalte (so ausdrücklich Nr. 2.1 des Konzepts zur Umwandlung der Personalentwicklungsbörse in eine Personalvermittlungsstelle i. d. F. des Kabinettsbeschlusses vom 22. Dezember 2003, StAnz. 2004, 872). Diese Feststellung ist dahin zu erweitern, dass der beamtenrechtliche Status eines gemeldeten Beamten auch in der Zeit danach während der Betreuung durch die PVS unberührt bleibt; denn es ist zunächst offen, ob und wann ein neues Arbeitsfeld für den Beamten gefunden wird und welche Art der Personalmaßnahme daraufhin erforderlich wird (vgl. VG Darmstadt, Beschlüsse vom 29. März 2004 - 1 G 643/04 und 1 G 718/04 - Juris). Darin liegt zugleich das charakteristische Merkmal des hier zu beurteilenden Personalvermittlungskonzepts, bei dem der Beamte einerseits nicht zwangsweise zu einem Stellenpool oder einer lediglich der Vermittlung dienenden Behörde versetzt wird, andererseits aber auch nicht nur auf freiwilliger Basis über eine Stellenbörse einen besetzbaren Dienstposten suchen kann. Vielmehr verbleibt er so lange auf seinem bisherigen Dienstposten, bis ihm im Wege einer entsprechenden Personalmaßnahme ein neues, seinem statusrechtlichen Amt angemessenes Betätigungsfeld eröffnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Meldung zur PVS nach § 3 Abs. 2 Satz 1 StellenabbauG als geradezu typische Verfahrenshandlung im Sinne des § 44a Satz 1 VwGO, die der Vorbereitung der eigentlichen Vermittlung nach § 1 Abs. 1 StellenabbauG dient, wobei der Begriff der Vermittlung die im Einzelfall denkbaren beamtenrechtlichen Maßnahmen der Abordnung, Umsetzung oder Versetzung (§§ 28 ff. HBG) in sich schließt (wie hier VG Darmstadt, Beschlüsse vom 29. März 2004 a. a. O.; Battis/Kersten, Personalvermittlung in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel des hessischen Zukunftssicherungsgesetzes, DÖV 2004, 596).

Die der Meldung vorangehende Auswahlentscheidung, die in § 3 Abs. 1 StellenabbauG und den hierzu er-

gangenen Auswahlrichtlinien eingehend geregelt ist, wird zwar, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat, von der Beschäftigungsdienststelle und nicht von der PVS getroffen. Gleichwohl besteht auch unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kein hinreichender Grund für eine Qualifizierung der auf der Auswahl beruhenden Meldung als Verwaltungsakt. Die Vorauswahl nach § 3 Abs. 1 StellenabbauG ist eine notwendige Voraussetzung der eigentlichen Personalentscheidung. Als solche ist sie, wie § 44a Satz 1 VwGO zeigt, im Verfahren über die Anfechtung der Personalmaßnahme mit dieser überprüfbar und unterliegt wie diese der Begründungspflicht nach § 39 Abs. 1 HessVwVfG. Der Antragsgegner hat dementsprechend mit Schriftsatz vom 11. August 2004 (S. 8, Bl. 128 d. A.) ausdrücklich bestätigt, dass dem betroffenen Beamten uneingeschränkter Rechtsschutz zur Verfügung stehe, falls Fehler bei der Meldung zur PVS auf die spätere Personalentscheidung durchschlagen sollten.

Das Risiko derartiger Fehler trägt nach der Ausgestaltung des Personalvermittlungskonzepts der Dienstherr, wie das Verwaltungsgericht zu Recht hervorgehoben hat. Für die rechtliche Einordnung der Meldung zur PVS ist dies allerdings unerheblich; es ist auch nicht ersichtlich, welches subjektive öffentliche Recht des Antragstellers in Fällen fehlgeschlagener Vermittlung durch "Fehlinvestitionen" des Dienstherrn während der Betreuung durch die PVS betroffen sein könnte.

Der Senat vermag des weiteren nicht nachzuvollziehen, in welcher Weise

durch die Meldung zur PVS Persönlichkeitsrechte des Antragstellers im Sinne der unmittelbaren rechtlichen Wirkung eines Verwaltungsakts (§ 35 Satz 1 HessVwVfG) eingeschränkt werden könnten. Die für die Meldung als solche erforderlichen Daten ergeben sich in aller Regel ohne weiteres aus der Personalakte. Ihre Verarbeitung ist durch § 34 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) dem Grunde nach gedeckt. Die PVS ist ihrerseits gemäß § 3 Abs. 3 StellenabbauG datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 34 HDSG und ist somit an datenschutzrechtliche Bestimmungen auch hinsichtlich weiterer persönlicher Daten und Auskünfte gebunden, die etwa zum Zweck der zwischenzeitlichen Beschäftigung, der Weiterqualifizierung oder der endgültigen Vermittlung des Beamten erhoben werden.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt die ausdrückliche Normierung der Meldung zur PVS in § 3 StellenabbauG im Sinne einer Indizwirkung für eine rechtliche Einstufung als Verwaltungsakt sprechen soll. Der Begriff der "Meldung" hat im Beamtenrecht weder eine bestimmte Tradition noch eine besondere Bedeutung im Hinblick auf Personalmaßnahmen. Der vom Antragsteller angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. Mai. 1980 - 2 C 30.78 - BVerwGE 60, 144 = DVBl. 1980, 882) ist für die Differenzierung zwischen verschiedenen Personalmaßnahmen mit und ohne Verwaltungsaktqualität (Abordnung und Versetzung, Umsetzung) lediglich zu entnehmen, dass das Fehlen einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung der Umsetzung auf die Absicht des Gesetzgebers hindeuten

könne, die Umsetzung als innerorganisatorische Maßnahme zu werten. Für einen Umkehrschluss auf den Verwaltungsaktcharakter einer gesetzlich geregelten Maßnahme wie der Meldung zur PVS spricht jedoch nichts. Entscheidend ist allein, dass der beamtenrechtliche Status des Antragstellers ebenso wie sein konkret-funktionelles Amt bis zur endgültigen Entscheidung über seine weitere Verwendung unverändert bleiben und insbesondere von der Meldung nicht berührt werden.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 GKG. Das Gesetz ist in der ab 1. Juli 2004 gültigen Fassung vom 5. Mai. 2004 (BGBl. I S. 718) anzuwenden, da das Rechtsmittel nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist (§ 72 GKG). Im übrigen bemisst der Senat den Streitwert ebenso wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO).

Karlsruhe contra Brüssel

Das Bundesverfassungsgericht zweifelt daran, dass die Grundrechte in Europa gut aufgehoben sind

von Heribert Prantl

Was ist wichtiger - Europa oder die Grundrechte? Menschen, die gelernt haben, auf vermeintlich törichte Fragen vermeintlich kluge Antworten zu geben, Politiker also, sagen: Beides harmoniert prächtig! Und verweisen auf die neuen europäischen Verträge, in denen steht, dass Europa „ein Raum des Rechts, der Sicherheit und der Freiheit“ sei. Indes: Europa lügt. Europa ist ein Binnenmarkt; ein Raum des Rechts ist es noch nicht. In Italien wird der Rechtsstaat von Berlusconi zerbröseln. Und das EU-Strafrecht entsteht auf so niedrigem Niveau, dass es Juraprofessoren graust.

Politiker wiegeln solche Kritik gern ab und sagen: Wo gehobelt wird, da fallen Späne. Wenn es sich dabei aber um Menschen handelt, kann ein Bundesverfassungsgericht, das die Grundrechte schützen soll, nicht zuschauen. Zuschauen darf es nur, solange Grundrechte auf EU-Ebene geachtet werden. Das ist der Gehalt der Karlsruher „Solange-Beschlüsse“ von 1974/1986. Die Zeit des Zuschauens ist nun vorbei. Das höchstrichterliche Grollen schwillt an. In Karlsruhe folgt der Blitz dem Donner. Er könnte den Europäischen Haftbefehl treffen.

Soeben hat das Gericht die Auslieferung des deutschen Staatsbürgers Mamoun Darkazanli an Spanien gestoppt, die auf der Basis des EU-Haftbefehls erfolgen sollte. Die schriftliche Begründung wird weit über den Fall hinaus von Bedeutung sein: Seit 23. August 2004, seitdem der EU-Haftbefehl in Kraft ist, gilt das alte Grundgesetz nicht mehr, wonach „kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert werden“ darf. Das Ende dieses Grundsatzes wäre ange-

sichts europäischer Einigung nicht schlimm, wenn gesichert wäre, dass vor Erlass des EU-Haftbefehls elementare Rechtsgrundsätze eingehalten würden. Das aber ist nicht der Fall. Es kann jetzt durchaus sein, dass es am frühen Morgen bei einem leidlich braven Bürger an der Haustür klingelt, ein deutscher Polizist ihn zum Mitkommen auffordert zwecks Auslieferung an einen anderen EU-Staat. Selbst wenn dieser Bürger Deutschland noch nie in seinem Leben verlassen, selbst wenn er sich nach deutschem Recht gar nicht strafbar gemacht hat - ausgeliefert wird er trotzdem, wenn anderswo ein Haftbefehl erlassen wurde. Das heißt: Der Deutsche kann sich auf deutsches Recht nicht mehr verlassen. Es kann ausgeliefert werden aufgrund von Vernehmungsmethoden, die in Deutschland unzulässig sind, und aufgrund einer Beweislage, die hier nicht zur Anklage reicht. Beschwerde zum EU-Gerichtshof? Es gibt sie nicht.

So ein Fall schreit nach Grundrechtsschutz. Es ist exakt der Fall, den Winfried Hassemer, Vizepräsident des Verfassungsgerichts, in einem Aufsatz beschrieben hat: Es sei gerichtliche Vergewisserung darüber notwendig, „wo die unverzichtbaren Bestandteile der nationalen Rechtsordnungen liegen“. Karlsruhe wird den EU-Haftbefehl zerreißen müssen - auch wenn Brüssel dies als Kriegsgrund betrachtet. Der Schutz der Grundrechte lohnt juristische Schlachten.

Süddeutsche Zeitung, 26. 11. 2004

Richterwahlen bleiben trotz Fehlers gültig

Richternennungen in Brandenburg bleiben trotz formeller Fehler bei der Wahl des Richterwahlausschusses wirksam. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Er wies damit die Rüge eines Beschwerdeführers zurück, wonach Richterstellen in Brandenburg seit 1993 ohne rechtliche Grundlage besetzt wurden.

Hintergrund ist ein Widerspruch zwischen dem Brandenburger Richtergesetz und einer dazugehörigen Rechtsverordnung. Diese sieht zur Besetzung des Richterwahlausschusses eine Personenwahl vor, das Gesetz dagegen schreibt eine Verhältniswahl mit Namenslisten vor. In dem Wahlausschuss sind acht Landtagsabgeordnete, drei Richter und ein Rechtsanwalt vertreten. Sie werden vom Landtag gewählt. Zuvor gibt es eine Vorauswahl in der Richterschaft, und diese Wahl ist seit 1993 im Widerspruch zum Gesetz erfolgt. Die Beschwerdeführer folgerten daraus die Unwirksamkeit der von dem Ausschuss vorgenommenen Richterwahlen.

Der Bundesgerichtshof erachtet dies für unbegründet. Nach Bundesrecht werde der Richter durch die Aushändigung einer Urkunde ernannt. Die Unstimmigkeiten zwischen dem Richtergesetz und der dazugehörigen Verordnung führten nicht zur Unwirksamkeit dieser Ernennungen. Auch die bisherige Justizministerin Barbara Riechstein (CDU) hatte bei Bekanntwerden der Unstimmigkeiten diese Auffassung vertreten.

Der Tagesspiegel, 12. 10. 2004

Deutschland schult türkische Juristen

Deutschland will der Türkei bei der Ausbildung von Richtern und Justizpersonal helfen. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) vereinbarte dies am Montag in Ankara mit ihrem türkischen Kollegen Cemil Cicek. Wie Zypries der *Süddeutschen Zeitung* sagte, soll dazu eine deutsch-türkische Justizpartnerschaft geschaffen werden. Die Vereinbarung werde im kommenden Frühjahr im Beisein von Bundeskanzler Gerhard Schröder in Ankara unterzeichnet. „Gesetze zu machen ist eine Sache, sie müssen aber auch umgesetzt werden“, sagte Zypries. Ankara sehe vorhandene Defizite durchaus. „Wir wollen mit unserer Hilfe die Zivilgesellschaft in der Türkei stärken“, sagte die Ministerin. Unterdessen bedankte sich der türkische Innenminister Abdülkadir Aksu auf einer Tagung aller deutschen politischen Stiftungen in der Türkei für deren Wirken. Die deutschen Stiftungen waren vor zwei Jahren, zu Zeiten der Ecevit-Regierung, noch wegen Geheimbündelei angeklagt worden. Aksu betonte in Istanbul, Nichtregierungsorganisationen seien in seinem Land lange Zeit demotiviert worden. Sie seien aber eine „Versicherung für die Demokratie“. Isak Alaton, Gründer der türkischen Demokratie-Initiative Tesev, sagte, die Türkei stehe vor einem großen Mentalitätswandel. Das Verhältnis von Staat und Bürger müsse völlig neu bestimmt werden.

Süddeutsche Zeitung, 23.11.2004

„Rechtswege gehören zum Rechtsstaat“

Widerstand aus dem Bundestag gegen umfassende Justizreform

Während sich die Justizminister der Länder zuversichtlich zu einer großen Justizreform äußern, die das einzige Thema ihrer Konferenz am Mittwoch und an diesem Donnerstag ist, tragen Rechtspolitiker im Bundestag Bedenken vor. Der rechtspolitische Sprecher der Fraktion der Grünen im Bundestag, Montag, nannte eine Justizreform zwar „dringend notwendig“. Doch seien Vorschläge untauglich, „die ausschließlich aufs Sparen schielen“ und dabei die verfassungsmäßigen Aufgaben der Justiz sträflich vernachlässigten. Die Justiz in Deutschland sei „bereits billig genug“. Grundsätzlich wollen die Grünen im Bundestag am dreigliedrigen Rechtszug festhalten. Der Wegfall der Berufung in Strafsachen, über den diskutiert werde, sei kontraproduktiv und werde „die Eingangsinstanzen völlig überfordern“. Außerdem sagte Montag: „Wir wollen keine Privatisierung der Justiz.“

Auch der rechtspolitische Sprecher der Union im Bundestag, Röttgen, lehnt eine Kürzung des Instanzenzuges ab. „Rechtswege gehören zum Rechtsstaat“, sagte er dieser Zeitung. Die richterliche Unabhängigkeit verlange eine interne Kontrolle. Zu der von den Landesjustizministern geplanten Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten bekräftigte der CDU-Politiker, es sei nicht dargelegt worden, dass eine Zusammenlegung nennenswerte positive Effekte haben würde. So wie die Länder von fiskalischen Interessen betroffen seien, sagte Röttgen, so stelle der Bundestag die Frage nach der Qualität der Justiz. „Wir brauchen eine Debatte darüber, was uns die Justiz wert ist.“

Die Chancen für eine umfassende Justizreform sind demgegenüber nach Auffassung der bayerischen Justizministerin Merk (CSU) so gut wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Sie sagte der Deutschen Presse-Agentur: „Die Vorschläge nach einer grundlegenden Reform fallen derzeit überall auf einen fruchtbaren Boden.“ Merk erwartet von dem Treffen in Berlin „entscheidende Weichenstellungen für die Reform“. Tatsächlich zeichnet sich seit längerem ab, dass sich die Justizminister auf die Eckpunkte verständigen werden. Ziel muss es nach den Worten Merks sein, die Qualität der Justiz weiter zu verbessern. „Mir geht es um eine Reform für die Justiz. Das Sparen allein darf dabei nicht im Mittelpunkt stehen.“

Der rheinland-pfälzische Justizminister Mertin (FDP) warnte vor voreiligen Schritten. Die Vorschläge etwa zur Verringerung der Rechtsmittel sollten zwar sorgfältig überprüft werden, eine Entscheidung darüber sei derzeit aber verfrüht. Die Gerichte dürften nicht mit „großspurigen und unausgegorenen Reformen überfahren“ werden. Mertin erinnerte daran, dass die Justizminister nur über „Prüfvorschläge“ diskutierten. Das Bundesjustizministerium teilte mit, Ministerin Zypries (SPD) werde sich mit eigenen Festlegungen zurückhalten und abwarten, ob die von einer Arbeitsgruppe der Länder formulierten Vorschläge mehrheitsfähig seien.

FAZ, 25.11.2004

Werbung